

Dr. Friedmar Fischer

Untersuchung

Fiktive Vergleichsrechnungen für rentenferne Startgutschriften

- Einordnungen zu einem realen Klagefall -

© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim
07. Oktober 2013 (Rev. 30. April 2019)

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Dieser Bericht darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	3
Das Wichtigste.....	4
1. Das Vergleichen als problematische Aufgabe.....	7
1.1. Ein realer rentenferner Klagefall	9
1.2. Die per annum (p.a.) Betrachtungsweise	10
1.3. Fiktive Punkterente ab Pflichtversicherungsbeginn	18
1.3.1. Fälle mit der fiktiven Punkterente	21
1.3.2. Startgutschriften im Vergleich zur „fiktiven“ Punkterente.....	22
1.3.3. Startgutschriften im Vergleich zur „fiktiven“ Punkterente (realer Fall)..	23
1.4. Die vom LG KA erzwungenen frühen Fiktivberechnungen.....	25
1.4.1. Fiktivberechnung 1 (vom Landgericht 2004 erzwungen)	29
1.4.2. Fiktivberechnung 2 (vom Landgericht 2004 erzwungen)	30
1.4.3. Fiktivberechnung 3 (vom Landgericht 2004 erzwungen)	30
1.4.4. Fiktivberechnung 4 (vom Landgericht 2004 erzwungen)	31
1.5. Die Diskussion um eine weitere Fiktivberechnung	32
1.5.1. Eine ganz neue Fiktivberechnung (AGV zum Renteneintritt 01.03.2012) 36	
1.5.2. Fiktivberechnung "light" (AGV zum Renteneintritt 01.03.2012).....	37
Anlage A (Versorgungs- und Besoldungserhöhungen)	41
Anlage B (alte GV mit Daten aus 2012, Rente mit 65 + 1 M)	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Reale rentenferne Startgutschrift mit Zuschlag für StKI. I/0 bzw. III/0.....	9
Tabelle 2: Reale rentenferne Zusatzrente des Klägers mit Verlustquoten	10
Tabelle 3: Berechnungsweg von p.a. Beträgen.....	13
Tabelle 4: Vergleichswerte für Startgutschrift (rentenfern) (Beispiel).....	13
Tabelle 5: Startgutschrift (nach alter und neuer Regelung) in € und p.a.....	15
Tabelle 6: Formelbetrag in % des gvE p.a. gemäß Regeln aus 2001 bzw. 2017.....	16
Tabelle 7: Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG	17
Tabelle 8: Startgutschriften bis zu 37 % unter der fiktiven Punkterente	21
Tabelle 9: STG und ZR im Vergleich zur fiktiven Punkterente	23
Tabelle 10: Fiktive Punkterente zum 31.12.2001 (realer Klagefall).....	24
Tabelle 11: Vom Landgericht erzwungene Fiktivberechnungen im Klagefall	28
Tabelle 12: Fiktivberechnung FB 1 (AGV zum 31.12.2001) im Klagefall	29
Tabelle 13: Fiktivberechnung FB 2 (rentennah zum 31.12.2001) im Klagefall.....	30
Tabelle 14: Fiktivberechnung FB 3 (AGV zum 01.02.2012) im Klagefall	30
Tabelle 15: Fiktivberechnung FB 4 (rentenfern zum 01.02.2012) im Klagefall	31
Tabelle 16: Startgutschrift und fiktive Rentenvergleiche	35
Tabelle 17: Versorgungsrente (alte GV) zum 01.03.2012 mit Werten aus 2012.....	37
Tabelle 18: Vergleich von Berechnungen (alte GV 01.03.12) mit rf. Zusatzrente	39
Tabelle-B 1: Gesamtversorgungsfähiges Entgelt zum 65. LJ + 1 Monate	43
Tabelle-B 2: fiktive Nettoberechnung (65 + 1 M) zum gvE mit Werten aus 2012.....	44
Tabelle-B 3: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 1	45
Tabelle-B 4: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 2	46
Tabelle-B 5: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 3	46
Tabelle-B 6: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 4	47
Tabelle-B 7: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 5	47
Tabelle-B 8: Zeiten und Entgelte (65 + 1 M) nach § 44 und 44a VBLS a.F.	47
Tabelle-B 9: Versorgungsrente (alte GV) mit Werten aus 2012 (65 + 1 M).....	48
Tabelle-B 10: erhöhtes steuerpflichtiges Entgelt (65 + 1 M).....	49
Tabelle-B 11: erhöhtes sozialversicherungspflichtiges Entgelt (65 + 1 M)	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Formelbetrag in Prozent pro Jahr (p.a.) nach der Grundformel	14
Abbildung 2: Mindestbetrag in % des gvE per annum (p.a.)	19

Das Wichtigste

Zur Beurteilung / Einschätzung der Übergangsregelungen von der alten Gesamtversorgung bis 31.12.2001 über die rentenfernen Startgutschriften bis zur Punkterente ab 01.01.2002 bedarf es - ungeachtet einer rechtlichen Relevanz - offenbar auch bei neuen Klagen (rentenferne Zuschlagsklagen, Härtefallklagen usw.) - wie schon zu Zeiten der ersten Startgutschriftklagen - für die rentenfernen Versicherten, deren Anwälte und auch die Gerichte eines Orientierungsrahmens- / Vergleichsrahmens, ob er nun systematisch ist oder nicht bzw. rechtlich relevant ist oder nicht.

Jedes zu Vergleichszwecken herangezogene Verfahren zur Ermittlung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist für sich gesehen ein **komplexes System** mit unterschiedlichen Bestimmungsgrößen, funktionalen Abhängigkeiten und unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Mit Ausnahme der reinen Punkterente ab 2002 geht in jede der Berechnungsmechanismen zur Zusatzversorgung ein die fiktive Steuerklasse I/0 bzw. III/0 zum "Eintritt des Versicherungsfalls" (z.B. der fiktive Aussteigezeitpunkt zum Umstellungstichtag 31.12.2001, der Eintritt in die Regelaltersrente).

Für von Nachteilen betroffene rentenferne Kläger, deren Anwälte und auch für die Gerichte dürfen jedoch **Quervergleiche** (d.h. Vergleiche der rentenfernen Zusatzversicherungsrente nach VBLS n.F. mit rentennaher Zusatzversicherungsrente nach VBLS n.F., bzw. mit einer fiktiven Versorgungsrente nach der alten Gesamtversorgung (§ 18 Abs. 2 BetrAVG a.F.) keine rechtswirksame Bedeutung erlangen, da sie aus systematischen Gründen ("**Äpfel mit Birnen**" - **Vergleiche**¹) und auch aus rechtlichen Gründen unzulässig sind (die alte Gesamtversorgung ist verfassungswidrig und für rentenferne Versicherte darf sie nicht angewendet werden).

Das Vergleichen von Startgutschriften / Zusatzversicherungsrenten ist daher aus systematischen und rechtlichen Gründen eine durchaus problematische Aufgabe. Für den rentenfernen Kläger dieser Untersuchung gilt aus rechtlichen und systematischen Gründen nur das System der Berechnung der Zusatzversorgung für am 31.12.2001 rentenferne Versicherte.

Man kann aber dennoch rechtlich unzulässige und systematisch irrelevante Was -Wäre - Wenn - Szenarien entwickeln, die „Einbußen“ bzgl. der Zusatzrente ermitteln, wenn man die Berechnungsmechanismen fiktiv verändern würde.

Kapitel 1.1 legt einen realen rentenfernen Klagefall (rentenferne Startgutschrift mit zwei Zuschlagsberechnungen, Punkterente von 2002 bis Rentenbeginn, Gesamt - Zusatzrente bei Rentenbeginn in 2012) jeweils für die fiktiven Steuerklassen I/0 und III/0 offen.

Vergleichs-Szenarien (am Beispiel eines realen Klägers demonstriert):

- Man kann Startgutschrift und Zusatzrente einordnen in Bezug auf den Pauschalsatz von 0,4 % (alte Gesamtversorgung nach § 18 Abs. Abs. 2 BetrAVG a.F., § 44/44a VBLS a.F.) des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts (gvE) pro Pflichtversicherungsjahr (per annum; p.a.), d.h. man betrachtet die Startgutschrift / Zusatzrente in einer **p.a. - Sichtweise** und kann damit vergleichende prozentuale Bewertungen unabhängig vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt vornehmen.

¹ Eine Unvergleichbarkeit ist dann gegeben, wenn nicht nur die Vergleichsobjekte selbst unterschiedlich sind, sondern auch unterschiedliche Vergleichskriterien vorliegen.

In **Kapitel 1.2** werden die Ergebnisse der p.a. - Sichtweise anhand eines realen Klagefalls eingeordnet.

- Man kann die **Fiktion einer Punkterente für Pflichtversicherungszeiten schon vor 2002**, also bereits ab Pflichtversicherungsbeginn, als neue "Mindestpunkterente" einführen und das Ergebnis mit der realen Startgutschrift / Zusatzrente vergleichen.

In **Kapitel 1.3** werden die Ergebnisse der Fiktion einer Punkterente schon ab Pflichtversicherungsbeginn anhand eines realen Klagefalls eingeordnet.

- Man kann die damals vom Landgericht Karlsruhe **erzwungenen Fiktivberechnungen für die Startgutschriften und deren Hochrechnung zum 65. LJ** (jeweils für die fiktiven Steuerklassen I/0 und III/0 nachvollziehen. Damit lassen sich fiktive Vergleiche zur alten Gesamtversorgung und zur fiktiven rentennahen Startgutschrift anstellen.

In den **Kapitel 1.4.1 bis 1.4.4** werden die Ergebnisse der damaligen vom Landgericht erzwungenen Fiktivberechnungen (Stand 31.12.2001 und Hochrechnung zum Rentenbeginn zum 65. LJ: alte Gesamtversorgung, rentennahe Startgutschrift, rentenferne Startgutschrift) anhand eines realen Klagefalls zusammengefasst und eingeordnet (jeweils für die fiktiven Steuerklassen I/0 und III/0).

- Schließlich kann man als (rechtliche fragwürdige) Idee eine **neue Fiktivberechnung** erzeugen, nämlich die verfassungswidrige und seit 2001 geschlossene **alte Gesamtversorgung ins Jahr 2012 fortzuschreiben mit den realen Daten des Renteneintrittsjahres (beim Kläger 2012)**. Das geschah im Frühjahr 2019 durch eine Aufforderung des Oberlandesgerichts Karlsruhe in einem rentenfernen "Härtefall" - Klageverfahren. Im Gegensatz zu fragwürdigen unsystematischen Fiktivberechnungen der VBL im Frühjahr 2019 hat der Kläger schon vor Jahren eine systemkonforme Fortschreibung der seit 2000/2001 obsoleten (weil verfassungswidrigen) alten Gesamtversorgung im Detail durchgeführt (siehe Anlage B).

In **Kapitel 1.5** wird aus gegebenem Anlass zusammenfassend das Ergebnis einer neuen Fiktivberechnung (alte Gesamtversorgung mit realen Daten zum Renteneintritt) anhand des vorliegenden Klagefalls (Renteneintritt 2012) eingeordnet (jeweils für die fiktiven Steuerklassen I/0 und III/0) und zur Bewertung eine einfach umzusetzende Näherung empfohlen. Damit lassen sich aufwändige fiktive Nettoentgelt-Ermittlungen vermeiden.

Die rechtlich im Wesentlichen unzulässigen (d.h. unzulässig bzgl. „rentennah“ und „alter Gesamtversorgung“) - aber bzgl. der alten Gesamtversorgung systemkonformen - Vergleichsrechnungen nach den Kapiteln 1.4.1 bis 1.4.4 und Kapitel 1.5 erlauben dennoch einige Feststellungen.

- Bei StKI. I/0 ist der reale Rentenwert der rentenfernen Zusatzversicherungsrente am niedrigsten im Vergleich zu allen anderen fiktiven Berechnungen bei StKI. I/0.
- Bei StKI. III/0 ist der reale Rentenwert der rentenfernen Zusatzversicherungsrente deutlich niedriger im Vergleich zur alten Gesamtversorgung mit Werten aus 2012.
- **Mit einer einzigen Ausnahme liegen alle Verlustquoten (d.h. die Werte der Vergleichsrechnungen bei StKI. I/0 gegenüber III/0) zum Teil deutlich über 30 %!** Das gilt auch für den fiktiven Vergleichsfall (bei rd. 30 %) des Kapitels 1.5.
- Der geringere Verlustprozentsatz im Fall (alte Gesamtversorgung bei StKI. I/0 mit Werten aus 2001) erklärt sich daraus, dass in jenem Fall die Mindestrente nach § 44 / 44a VBLS a.F. allein maßgeblich ist und nicht die fast um die Hälfte kleinere Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F.. Es greift also in jenem Fall die Auffangregel (0,4 % p.a des Brutto-gvE) nach § 44 / 44a VBLS a.F..

Die Feststellungen widerlegen eindrucksvoll, dass durch die Neuordnung der Zusatzversorgung den Pflichtversicherten nichts verloren oder nur "wenig" verloren gehe, wie zur Umstellungszeit vollmundig von Seiten der Tarifparteien völlig unsubstantiiert behauptet wurde.

Das Landgericht Karlsruhe hat bei den frühen rentenfernen Startgutschriftklagen ab 2003 einige Fiktivberechnungen von der VBL erzwungen, um sich überhaupt erst einmal einen Überblick über die Größenordnungen von "rentenfernen Verlusten" gegenüber der alten Gesamtversorgung und gegenüber den rentennahen Startgutschriften zu verschaffen. Das war zum Zeitpunkt kurz nach der Umstellung der Zusatzversorgung durchaus verständlich und auch nachvollziehbar. Rechtliche Relevanz entfalteten die Fiktivberechnungen damals jedoch nicht.

Damals lagen reale Daten der jeweiligen Kläger nur zum Stichtag 31.12.2001 vor. Im vorliegenden Klagefall (geboren am 07.01.1947) ist im Jahr 2012 der reale Regel - Altersrentenfall zum 65. LJ + 1 Monat eingetreten.

Die Zielrichtung des Klägers ist aber nicht durch den Vergleich **verschiedener** Zusatzversorgungssysteme bestimmt, sondern durch einen für ihn einzig rechtlich und systematisch möglichen Vergleich seiner Zusatzversorgungsrente nach den Mechanismen der rentenfernen Zusatzversorgung nach VBLS n.F. in Bezug auf einen fiktiven Steuerklassenvergleich der Steuerklasse I/0 und III/0.

Wenn man Fiktivberechnungen / Vergleichsrechnungen durchführt, gilt es dabei stets die Systematik- und die Rechtsumgebung zu beachten:

Das alte Gesamtversorgungssystem ist ab 2001 / 2002 (auf jeden Fall für am 31.12.2001 rentenferne Versicherte) geschlossen. Zudem sind vorhandene gültige gesetzliche Grundlagen und deren Systematik z.B. beim Betriebsrentengesetz (BetrAVG n.F.) (hier § 2 und § 18) zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen erscheint es aus gegebenem Anlass (im Frühjahr 2019) bemerkenswert, wenn von außerhalb der Klägerseite versucht wird, die seit bald zwei Jahrzehnten obsoletere (verfassungswidrige) alte Gesamtversorgung mit realen Rentendaten (aus 2012) des rentenfernen Klägers zu Vergleichszwecken in Klageverfahren einzuführen.

Der Kläger hat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (auch mit Hilfe von weiterem Expertenwissen) genutzt, um in Bezug auf einen Steuerklassen-Vergleich (fiktive StKI. I/0 bzw. fiktive StKI. III/0) rentenferne Vergleichsrechnungen durchzuführen, d.h. der Kläger beschränkt sich auf die für ihn allein rechtliche zulässige Berechnung innerhalb des Zusatzversorgungssystems rentenferner Prägung nach VBLS n.F..

Bei der Verlust-Ermittlung kommt es nicht allein auf den Unterschied der rentenfernen Startgutschrift zum Stichtag 31.12.2001, sondern insbesondere auf die Unterscheidungen der Werte der Vergleichsrechnungen (Vergleich der Rentenwerte bei Steuerklasse I/0 bzw. III/0) zum Regelrentenalterseintritt.

1. Das Vergleichen als problematische Aufgabe

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte z.B. im Urteil vom 15.07.1998 (Az. 1 BvR 1554/89) den alten § 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für verfassungswidrig und forderte den Gesetzgeber zur Neuregelung bis zum Ende des Jahres 2000 auf. Verfassungswidrig sei laut BVerfG der Pauschalsatz von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts pro Pflichtversicherungsjahr, da dieser insbesondere Spitzenverdiener benachteiligen würde und im Widerspruch zu § 2 BetrAVG stünde.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führte zur Schließung der alten Gesamtversorgung und zur Schaffung einer neuen Zusatzversorgungssatzung ab dem 01.01.2002. Dort werden die Pflichtversicherten unterschieden in zum Stichtag (31.12.2001) schon 55 – Jährige sogenannte **rentennahe** Versicherte und zum Stichtag (31.12.2001) noch nicht 55 – jährige sogenannte **rentenferne** Versicherte.

Ein weiterer Grund für eine Umstellung des Gesamtversorgungssystems in ein Versorgungspunktemodell war bereits früher u.a. durch die "**Halbanrechnungsentscheidung**" des BVerfG vom 22.03.2000 (1 BvR 1136/96) gegeben, in der das Gericht in der Halbanrechnung von Vordienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes bei voller Berücksichtigung der gesetzlichen Rente einen **Gleichheitsverstoß** sah. Aus dem BGH - Urteil vom 14.11.2007 (BGH IV ZR 74/06) und in einem weiteren BVerfG - Urteil vom 18.04.2008 (1 BvR 759/05) wird ersichtlich, dass der Halbanrechnungsgrundsatz, der in der alten Gesamtversorgung bzw. auch noch bei rentenⁿahen Versicherten bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Zeit, eingeht, für renten^ferne Versicherte nicht mehr angewendet werden darf.

Bei der alten rentenfernen Startgutschrift zum 31.12.2001 haben die Landgerichte – etwa um 2003/2004 herum - die Zusatzversorgungskassen als Beklagte gezwungen, fiktive Vergleichsrechnungen durchzuführen, um sich wenigstens ein gewisses Bild über die Größenordnung von vermeintlichen oder realen Benachteiligungen bei der rentenfernen Startgutschrift zu machen. Rechtliche Relevanz entwickelten diese Fiktivberechnungen bei den Urteilen der Landgerichte, Oberlandesgerichte, dem Bundesgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht jedoch nicht.

Zur Beurteilung / Einschätzung der Übergangsregelungen (rentenferne Startgutschriften) von der alten Gesamtversorgung bis 31.12.2001 zur Punkterente ab 01.01.2002 bedarf es - ungeachtet einer rechtlichen Relevanz - offenbar auch bei neuen Klagen (rentenferne Zuschlagsklagen, Härtefallklagen usw.) - wie schon zu Zeiten der ersten Startgutschriftklagen - für rentenferne Versicherte, deren Anwälte und auch die Gerichte eines Orientierungsrahmens / Vergleichsrahmens.

Jedes zu Vergleichszwecken herangezogene Verfahren zur Ermittlung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist für sich gesehen ein komplexes **System**² mit unterschiedlichen Bestimmungsgrößen, funktionalen Abhängigkeiten und unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Mit Ausnahme der reinen Punkterente ab 2002 geht in jede der Berechnungsmechanismen zur Zusatzversorgung ein die fiktive Steuerklasse I/0 bzw. III/0 zum "Eintritt des Versicherungsfalls" (z.B. der Umstellungsstichtag 31.12.2001, oder der Eintritt in die Regelaltersrente).

² http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemverstaendnisaspekte_STG.pdf (Oktober 2018)

Systematisch korrekt sind jedoch nur Vergleiche innerhalb eines für Versicherte satzungsgemäßen Zusatzversorgungssystems also z.B. bei einem rentenfernen Versicherten die Wertvergleiche für die Startgutschrift bzw. die rentenferne Gesamt - Zusatzversorgungsrente bei der fiktiven Steuerklasse I/0 und III/0; bei einem rentennahen Versicherten die Wertvergleiche für die rentennahe Startgutschrift bzw. die rentennahe Gesamt - Zusatzversorgungsrente bei der fiktiven Steuerklasse I/0 und III/0 ; bei einem Versicherten, für den das Betriebsrentengesetz a.F. bzw. die VBLS a.F. noch Gültigkeit hat, die Wertvergleiche für die die alte Gesamt - Zusatzversorgungsrente gemäß BetrAVG a.F. bei der fiktiven Steuerklasse I/0 und III/0.

Vergleicht man also über die Systemgrenzen eines Zusatzversorgungssystems (z.B. alte Gesamtversorgung, Mechanismus der rentennahen Zusatzversorgung, Mechanismus der rentenfernen Zusatzversorgung) hinweg Ergebnisgrößen miteinander, so macht -systematisch gesehen - einen **Vergleich von Äpfeln mit Birnen**. Die jeweiligen Systeme unterscheiden sich nämlich deutlich von ihrem funktionalen Systemaufbau und von ihren Systemgrenzen (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen) her.

Es erscheint z.B. für einen rentenfernen Versicherten des Jahrgangs 1947 (oder jünger) daher juristisch sehr fragwürdig, einem Vergleich von Werten aus der rentenfernen Zusatzversorgung mit Werten aus der für ihn nicht anwendbaren und verfassungswidrigen alten Gesamtversorgung irgendeine rechtliche Bedeutung zumessen zu wollen. Andere fragwürdige systemübergreifende Vergleiche liegen ebenso auf der Hand.

Versicherte, deren Anwälte und auch die Gerichte sollten sich intensiv bemühen, systematisch sauber und rechtskonform zu argumentieren, wenn es um "Vergleiche" geht bei den Übergangsregelungen zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes von der alten Gesamtversorgung zur neuen Punkterente.

Zur Beurteilung / Einschätzung der eigenen Sachlage - wenn auch möglicherweise rechtlich fragwürdig - bedarf es eines Beurteilungs- / Orientierungsrahmens, um vermeintliche „Benachteiligungen“ bzw. „Ungerechtigkeiten“ zu formulieren und zu belegen.

Einige mögliche Beurteilungsrahmen:

1. **Per-Annum-Sichtweise**: Einordnung der eigenen Startgutschrift / Zusatzrente in Bezug auf den Pauschalsatz von 0,4 % (der alten Gesamtversorgung) des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelts pro Pflichtversicherungsjahr (p.a.)
2. **Fiktive Punkterente** für Pflichtversicherungszeiten schon vor 2002, also bereits ab Pflichtversicherungsbeginn als neue "Mindestpunkterente"
3. **Fiktive Vergleichsrechnungen / Hochrechnungen** (ähnlich denjenigen Rechnungen, wie sie von den ZVKs für die Landgerichte durchzuführen waren) (Stand 31.12.2001 und fiktive Hochrechnung zum 65. LJ)
4. **Die alte Gesamtversorgung** hat (fiktiv) auch nach 2001 Gültigkeit; also Vergleich der realen Zusatzrente zum 65. LJ mit alter Gesamtversorgung zum 65. LJ mit realen Daten des Renteneintrittsjahres (z.B. 2012 bei einem rentenfernen Versicherten des Jahrgangs 1947)

1.1. Ein realer rentenferner Klagefall

Der Anfang 1947 geborene rentenferne Versicherte ist am 01.01.1973 in die VBL als Pflichtversicherter eingetreten. Er war bei drei öffentlichen Arbeitgebern beschäftigt (beim letzten Arbeitgeber war er vom 01.10.1978 bis 29.02.2012 angestellt. Er ist ohne Unterbrechung bis zu seinem Renteneintritt ab 01.03.2012 mit 65 Jahren + 1 Monat in der VBL pflichtversichert gewesen. Für die Startgutschrift zum 31.12.2001 gilt jedoch noch der damalige Regelaltersrenteneintritt mit 65 Jahren + 0 Monate.

Lfd. Nr.		N.N.	N.N.
1	Geburtsdatum	07.01.1947	07.01.1947
2	Eintritt in ZVK	01.01.1973	01.01.1973
3	Eintrittsalter in ZVK (Jahre, Monate, Tage)	25 J 11 M 25 T	25 J 11 M 25 T
4			
5	fiktive StKI. Am 31.12.2001	StKI. I	StKI. III
6			
7	gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) (Vollzeit)	4.696,87 €	4.696,87 €
8	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)	1,00	1,00
9	gvE x GBQ	4.696,87 €	4.696,87 €
10	ZVK-Umlagesatz Arbeitgeber (AG) für NAG	6,45%	6,45%
11	ZVK-Umlagesatz Arbeitnehmer (AN) für NAG	1,25%	1,25%
12	Fiktive Abzüge (bei fiktiver StKI. III bzw. I)	2.329,05 €	1.795,57 €
13	Fiktives Nettoarbeitentgelt (NAG)	2.367,82 €	2.901,30 €
14	NAG/GBQ	2.367,82 €	2.901,30 €
15	Höchstversorgungssatz (HVS)	0,9175	0,9175
16	HVS x GBQ	0,9175	0,9175
17	Gesamtversorgung (GV): = NAG x HVS x GBQ	2.172,47 €	2.661,94 €
18	fiktive gesetzl. Näherungsrente (NR)	1.600,50 €	1.600,50 €
19	Voll-Leistung (VL)	571,97 €	1.061,44 €
20	PFL-Versicherung (von-bis)	01.01.73-31.12.01	01.01.73-31.12.01
21	davon Pflichtvers. in Jahren (PFL)	29,00	29,00
22	variabler Versorgungssatz(VS)= PFL x 2,5 %	0,7250	0,7250
23	Betriebsrente aus Voll-Leistung: VL x VS	414,68 €	769,54 €
24	Mindestrente	340,96 €	340,96 €
25	Formelbetrag §18 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BetrAVG bzw. i.d.F. der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017	414,68 €	769,54 €
26	Mindest-STG (soziale Komponenten) in €	213,44 €	213,44 €
27	Startgutschrift zum 31.12.2001 in EUR	414,68 €	769,54 €
28	=Maximum aus Mindestrente, Formelbetrag und Mindest-Startgutschrift		
29			
30	Startgutschrift zum 31.12.2001 in VP	103,67	192,39
31	gvZ (Jahre)	43,58	43,58
32	m (Jahre)	29,00	29,00
33	n (Jahre)	39,08	39,08
34			
35	NVS ungekürzt x GBQ	91,75%	91,75%
36	= dritte Startgutschrift STG in € (neue Regelung in 2017)	414,68 €	769,54 €
37	= zweite Startgutschrift STG (mit Zuschlag) in € (alte Regelung vom 30.05.2011)	381,50 €	707,98 €
38	= erste Startgutschrift STG in € (ursprüngliche Regelung zum Systemwechsel 31.12.2001)	373,21 €	692,59 €
39	1. absoluter Zuschlag (=Differenz 2. STG minus 1. STG)	8,29 €	15,39 €
40	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	2,2%	2,2%
41	2. absoluter Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 1. STG)	41,47 €	76,95 €
42	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	11,1%	11,1%
43	relativer Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 2. STG)	33,17 €	61,56 €
44	Maximum der Startgutschriften aus lfd.Nr. 36, 37, 38	414,68 €	769,54 €

Tabelle 1: Reale rentenferne Startgutschrift mit Zuschlag für StKI. I/0 bzw. III/0

Die VBL - Pflichtversicherungszeit des Klägers war zu 94 % ehezeitgeprägt. In der Zeit von Mitte 2000 bis Anfang Oktober 2002 war er verwitwet. Danach heiratete der Versicherte erneut. Wegen des Festschreibeeffekts (der Veränderungssperre) (BGH IV ZR 74/06, RdNr. 69) der Steuerklasse zum Stichtag 31.12.2001 wurde dem Versicherten trotz Ehezeitprägung seiner Pflichtversicherungszeit dauerhaft die fiktive Steuerklasse I/0 anstelle der fiktiven Steuerklasse III/0 zugewiesen. Das bedeutet eine ganz erhebliche Einbuße in Bezug auf seine Gesamt-Zusatzrente.

Anwartschaft (STG) ist im Klagefall zu ermitteln aus: STG = VL x VS = (NGV - NR) x VS		Steuerklasse I/0	Steuerklasse III/0	Verlust- quote (VQ)
Zusatzrente (ZR) = STG + Punkterente (PR)				
Verlustquote (VQ) = (STG(III) - STG(I)) / STG(III) in % bzw. Verlustquote (VQ) = (ZR(III) - ZR(I)) / ZR(III) in %				
NGV	NGV(abhängig von StKlasse) = (STG / VS) + NR	2.147,47 €	2.661,94 €	
NR		1.600,50 €	1.600,50 €	
VL = NGV - NR		571,97 €	1.061,44 €	
STG = VL x VS	bei 65,25 % d.h. 29 x 2,25 %	373,21 €	692,59 €	46,11%
STG = VL x VS	bei 66,70 %	381,50 €	707,98 €	46,11%
STG = VL x VS	bei 72,50 % d.h. 29 x 2,50 %	414,68 €	769,44 €	46,11%
ZR = STG + PR	bei 65,25 % = STG(StKI I/0 bzw. III/0) ohne BP! + 45,44 VP'	554,96 €	874,36 €	36,53%
ZR = STG + PR	bei 66,70 % = STG(StKI I/0 bzw. III/0) ohne BP! + 45,44 VP'	563,28 €	889,76 €	36,69%
ZR = STG + PR	bei 72,5 % = STG(StKI I/0 bzw. III/0) ohne BP! + 45,44 VP'	596,48 €	951,32 €	37,30%
Sämtliche Zahlen sind aus VBL - Dokumenten original entnommen bzw. erschlossen und bis auf Rundungscents genau rechnerisch ermittelt!				

Tabelle 2: Reale rentenferne Zusatzrente des Klägers mit Verlustquoten

Die Betrachtung der Verlustquote durch die Zuweisung der fiktiven Steuerklasse I/0 anstelle der fiktiven Steuerklasse III/0 ist mit dem Fokus auf die Veränderung des persönlich erdienten Versorgungssatzes (VS) erfolgt. Die Startgutschrift bzw. Gesamt - Zusatzversorgungsrente des Klägers ist durch den "Formelbetrag" (d.h. Vollleistung (VL) x persönlicher Versorgungssatz (VS)) bestimmt gewesen. Auch ohne Bonuspunkte liegt die Verlustquote (VQ) des Klägers deutlich höher als 30 %. Unter Einschluss der Bonuspunkte erhöht sich die Verlustquote sogar noch etwas.

Der Vergleich von Zahlenwerten (durch Steuerklassenvergleich) bzgl. der Zusatzversorgung des rentenfernen Klägers verbleibt systemkonform im Berechnungssystem der rentenfernen Zusatzversorgung.

1.2. Die per annum (p.a.) Betrachtungsweise

Gegenüber den Regelungen im „alten“ Gesamtversorgungssystem, 0,4% pro ZVK - Pflichtversicherungsjahr (d.h. p.a.) (bezogen auf das gvE - Bruttoendgehalt) als

Rentenanwartschaft in der Zusatzversorgung zu gewähren, scheinen Gruppen von rentenfernen ZVK(VBL)-Pflichtversicherten durch die Änderungen der Zusatzversorgung ab 2002 benachteiligt zu sein, da es nun eine qualifizierte Versicherungsrente von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Bruttoendgehalt) nicht mehr gibt.

Zwei Hauptursachen sind für die zum Teil hohen Verluste bei der Berechnung der rentenfernen Startgutschriften verantwortlich - (wie bereits erwähnt) - der Wegfall der „alten“ garantierten Mindestversorgungsrente und die stark differierenden p.a. - Sätze für die Startgutschrift.

Formelbetrag (F-STG) p.a. (bezogen auf das gvE) d.h.

[Formelbetrag für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche **Voll-Leistung**³
(d.h. Voll-Leistung x 0,0225 x m) / m] / gvE

Mindestrente (M-Rente) p.a. (bezogen auf das gvE) d.h.

[Mindestrente für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche Mindestrente / m] / gvE

Mindeststartgutschrift (M-STG) p.a. (bezogen auf das gvE), falls $m \geq 20$ d.h.

[Mindeststartgutschrift für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche Mindeststartgutschrift / m] / gvE

Die Startgutschriften lassen sich in Prozent per annum (p.a.) Pflichtversicherungszeit (bezogen auf das gvE) einordnen und an der „Meßlatte“ der früheren sog. qualifizierten Versicherungsrente nach BetrAVG a.F. bewerten. Der Einfluss der Anzahl der ZVK - Versicherungsjahre und auch des gvE werden bei dieser Betrachtungsweise eliminiert und damit die Größen überhaupt erst vergleichbar gemacht auch in Bezug auf die 0,4 % p.a. des gvE im "alten Gesamtversorgungssystem".

Damit sind auch zwei wichtige Kriterien gefunden, um die verschiedensten rentenfernen Startgutschriften überhaupt erst miteinander vergleichbar zu machen:

- Die Normierung der Startgutschrift in Euro auf eine per annum (p.a.) Sichtweise, d.h. wie viel Startgutschrift in Euro erhält ein Versicherter pro Pflichtversicherungsjahr (m), die er bis zum 31.12.2001 in der ZVK verbracht hat;
- Die Normierung z.B. der des jährlichen Anteils der Startgutschrift in Euro auf das zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) in Euro, d.h. der

³ z.B. entsprechend der ursprünglichen Startgutschrift zum 31.12.2001

jährliche erworbene Anteil der Startgutschrift wird prozentual auf das gvE bezogen; **damit hat man eine von Euro-Zahlen unabhängige prozentuale Größe STG p.a..**

Es kommt also bei der Vergleichbarkeitsüberlegung nicht unbedingt auf die zahlenmäßige Höhe einer Startgutschrift oder die zugehörigen späteren Zuschläge in Euro an, denn diese sind ja abhängig von den in die ZVK insgesamt eingezahlten Summen bis 31.12.2001. Wer weniger eingezahlt hat, bekommt auch weniger Startgutschrift.

Wenn man jedoch an die bereits einige Zeilen vorher erwähnte „Meßlatte“ der früheren sog. qualifizierten Versicherungsrente denkt (d.h. 0,4 % p.a. (bezogen auf das gvE im "alten Gesamtversorgungssystem"), wird sehr schnell deutlich, ob die alte "Messlatte" mit der jeweiligen Startgutschriftregelung über- oder unterschritten wird.

Diese p.a. - Denkweise kann man auch auf andere Größen anwenden wie z.B. die Mindestrente (M-Rente) oder die Mindeststartgutschrift (M-STG).

Bei der sachlichen Beurteilung, ob eine Startgutschrift "hoch" ist oder nicht, kommt es letztlich - wie erwähnt - nicht auf absolute Zahlen in Euro, sondern auf relative Zahlen in Prozent des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts (gvE) an.

Die Startgutschrift ist ein erdienter Betrag. Dieser Betrag soll auf erdienter Leistung basieren.

Wenn in die Berechnung der Startgutschrift leistungsfremde Elemente wie die Steuerklasse eingehen, sollten Härten vermieden werden durch Wahl entsprechender Gegenmaßnahmen in den Berechnungsmechanismen.

Die Auswahl von unteren Mindestgrenzen sollte angemessen und einheitlich sein bei ALLEN Zusatzversorgungskassen für die Bewertung einer Startgutschrift, um Härten zu vermeiden.

Beispiel für eine p.a. Einordnung der Startgutschrift bezogen auf das gvE:

Annahmen: Pflichtversicherter ist rentenfern. Sein Gesamtversorgungsfähiges monatliches Entgelt beträgt 2001: 4.696,87 €. Er hat 2001 bereits 29 volle ZVK – Versicherungsjahre in der Pflichtversicherung verbracht. Die rentenferne Startgutschrift wird jeweils als das Maximum aus drei Größen ermittelt:

Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelbetrag

Der Formelbetrag von 373,21 (692,59) Euro macht 7,95 (bzw. 14,75) Prozent des Gesamtversorgungspflichtigen Entgelts von 4.696,87 Euro bei 29 vollen Pflichtversicherungsjahren bzw. **0,27 Prozent (bzw. 0,51 Prozent)** pro Jahr aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse I bzw. III/0.

Der Formelbetrag von 373,22 Euro (692,60) Euro macht bei 29 vollen Pflichtversicherungsjahren bzw. **0,27 Prozent (bzw. 0,51 Prozent)** pro Jahr des gvE von 4.696,87 Euro aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse I oder III/0.

Die Startgutschrift von 373,22 Euro (bzw. 692,60 Euro) oder 0,27 Prozent p.a. (bzw. 0,51 Prozent p.a.) für die Steuerklassen I bzw. III ist durch die Formelrente bestimmt.

Ermittlung der Mindeststartgutschrift p.a.		
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001		4.696,87 €
Mindeststartgutschrift		213,44 €
Mindestrente p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren		7,36 €
Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $7,36 \times 100 / 4.696,87 =$	0,16 %	
Ermittlung der Mindestrente p.a.		
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001		4.696,87 €
Mindestrente nach „historischen“ Entgelten		340,96 €
Mindestrente p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren		11,76 €
Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $11,76 \times 100 / 4.696,87 =$	0,25 %	
Ermittlung der Formelrente p.a.		
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001		4.696,87 €
Formelrente (StKI I bzw. III/0)	373,21 € bzw. 692,60 €	
Formelrente p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren	12,87 € bzw. 23,88 €	
Formelrente p.a. in % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts: $12,87 \text{ (bzw. } 23,88) \times 100 / 4.696,87 =$	0,27 % bzw. 0,51 %	

Tabelle 3: Berechnungsweg von p.a. Beträgen für Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelrente in einem realen Klagefall

Der Formelbetrag von 373,21 Euro (692,60) Euro (ohne Zuschlagsrechnungen gemäß 30.05.2100 und 08.06.2017) macht bei 29 vollen Pflichtversicherungsjahren bzw. **0,27 Prozent (bzw. 0,51 Prozent)** pro Jahr des gvE von 4.696,87 Euro aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten fiktiven Steuerklasse I/0 oder III/0.

Die Startgutschrift von 373,22 Euro (bzw. 692,60 Euro) oder 0,27 Prozent p.a. (bzw. 0,51 Prozent p.a.) für die Steuerklassen I bzw. III ist durch die Formelrente bestimmt.

Beispiel des Klägers	StKI. I	StKI. III/0
Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten) nach § 9 Abs. 3 ATV	213,44 €	213,44 €
Mindestrente nach Entgelten gemäß §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG	340,96 €	340,96 €
Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.	373,21 €	692,60 €

Tabelle 4: Vergleichswerte für Startgutschrift (rentenfern) (Beispiel)

Für die alte/neue Regelung aus 2001 / 2017 gilt nach einer Studie⁴ aus 2018:

Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE) von 1.000 € bis 4.000 €) bei der Startgutschrift zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter (EA) die *Mindest-Startgutschrift* und die *Mindestrente* dominieren, ist es für höhere Gehälter (gvE von 5.000 €, 6.000 €) der *Formelbetrag*.

⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf (Mai 2018)

Für von dem *Formelbetrag* dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal 11,11 % (= $[(2,5 \% - 2,25 \%) / 2,25 \%) \times 100$) auf die alte Startgutschrift aus 2001.

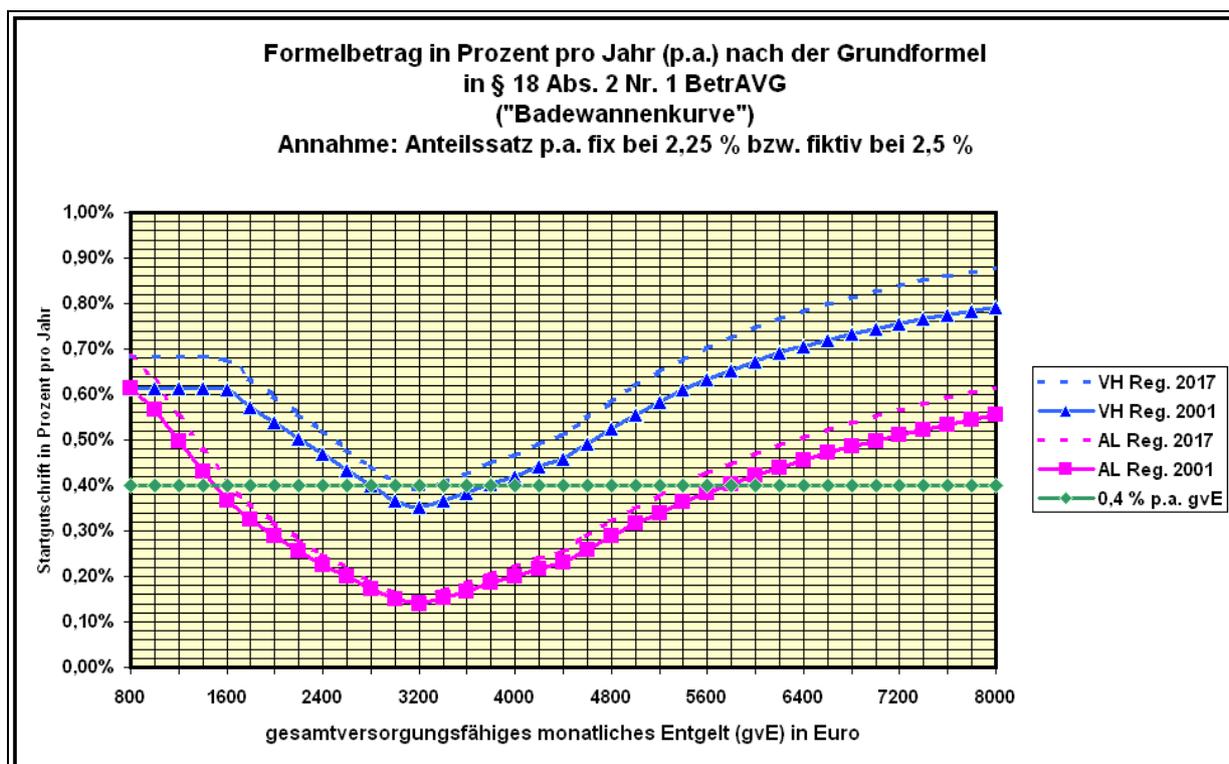
Die Verlustquote (VQ) ist definiert als Verlust des Alleinstehenden in Prozent der Startgutschrift bzw. in Prozent der Gesamt-Zusatzrente des Verheirateten (vgl. auch Tabelle 2).

Die Verluste, die alleinstehende Versicherte gegenüber Verheirateten bei einem gleichen monatlichen Einkommen (!!)

erleiden, weil ihnen aufgrund des Familienstands am 31.12.2001 nur die fiktive Steuerklasse I/0 zugewiesen wurde, sind für die Startgutschriftregelung aus 2001 und auch aus 2017 ganz beträchtlich. Die Verlustquote (VQ) hängt stark vom gvE sowie vom Eintrittsalter ab und beträgt bis zu 50 % (bei langdienenden Versicherten).

Für ein Eintrittsalter (EA) = 25 bis 35 schwankt die Verlustquote (VQ) etwa bei einem gvE von 3.000 € von 38,65 % bis 25,41 %, bei einem gvE von 4.000 € liegt VQ bei 46,4 % bis 34,84 %, bei einem gvE von 5.000 € beträgt VQ konstant 43,3 %, bei einem gvE von 6.000 € ist VQ konstant 37,21 %.

Zu Details der Untersuchung für gvEs von 1.000 € bis 6.000 € auch im Hinblick auf die besondere p.a. - Betrachtungsweise sei verwiesen auf die soeben erwähnte FDB - Studie.



**Abbildung 1: Formelbetrag in Prozent pro Jahr (p.a.) nach der Grundformel
in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG**

Hinweis:

Die Abbildung 1 hat zwei zusätzliche "fiktive" Kurven für eine "fiktive" Regelung in 2017. Dort wird sichtbar, wie sich der bisherige Formelbetrag ändern würde, wenn man den Formelbetrag für **alle** rentenfernen Versicherten errechnen würde auf der Basis eines **fixen** "erhöhten" Anteilssatzes von 2,5 %, anstelle des am 08.06.2017 beschlossenen **variablen** jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % bis höchstens 2,5 %.

Die sog. qualifizierte Versicherungsrente betrug nach alter Gesamtversorgung für jedes volle Pflichtversicherungsjahr 0,4 Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Bruttoentgelts (gvE). Insbesondere bei Alleinstehenden sinken die Formelbeträge p.a. bei monatlichen Einkommen bis zu 3.100 Euro stark. Wie die Abbildung 1 zeigt, hat die Kurve für die nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG berechneten Formelbeträgen einen typisch u-förmigen Verlauf („**Badewannenkurve**“).

Der linke Teil der „U-Kurve“ in Abbildung 1 mit prozentual sinkenden Formelbeträgen ist das getreue Spiegelbild der **Steuerprogression**. Bis zu Einkommen von 3.100 Euro steigt die durchschnittliche Steuerbelastung vor allem bei Alleinstehenden stark an. Je stärker aber der Durchschnittssteuersatz mit steigendem Einkommen steigt, desto geringer fallen die Zuwächse beim Nettoarbeitsentgelt und bei der Nettogesamtversorgung aus, während andererseits die fiktive gesetzliche Näherungsrente prozentual bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) von 4.448,24 € für 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung steigt. Das wird in Tabelle 7 gezeigt. Von diesen prozentual sinkenden Formelbeträgen p.a. der Startgutschriften sind somit alle Normalverdiener betroffen.

n=40 gvE	STG - Regelung	Startgutschrift (STG) für Alleinstehende		0,4 % p.a. des gvE bei m=29	Startgutschrift (STG) für Verheiratete	
		in Euro	in % p.a.*		in Euro	in % p.a.*
1.000 €	Jahr 2017	213,44 €	0,74%	116,00 €	213,44 €	0,74%
1.000 €	Jahr 2001	213,44 €	0,74%	116,00 €	213,44 €	0,74%
2.000 €	Jahr 2017	213,44 €	0,37%	232,00 €	346,89 €	0,60%
2.000 €	Jahr 2001	213,44 €	0,37%	232,00 €	312,20 €	0,54%
3.000 €	Jahr 2017	217,79 €	0,25%	348,00 €	354,97 €	0,41%
3.000 €	Jahr 2001	217,79 €	0,25%	348,00 €	319,48 €	0,37%
4.000 €	Jahr 2017	290,39 €	0,25%	464,00 €	541,81 €	0,47%
4.000 €	Jahr 2001	290,39 €	0,25%	464,00 €	487,63 €	0,42%
5.000 €	Jahr 2017	508,31 €	0,35%	580,00 €	896,46 €	0,62%
5.000 €	Jahr 2001	457,48 €	0,32%	580,00 €	806,61 €	0,56%
6.000 €	Jahr 2017	816,73 €	0,47%	696,00 €	1.300,76 €	0,75%
6.000 €	Jahr 2001	735,05 €	0,42%	696,00 €	1.170,68 €	0,67%

Tabelle 5: Startgutschrift (nach alter und neuer Regelung) in € und p.a. für diverse gvE (für EA=25, n=40, m=29)

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 **alleinstehende** Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als **Mindeststartgutschrift**, die übrigen als **Mindestrente** grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 **verheiratete** Rentenferne (als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für **verheiratete** Rentenferne nach Neuregelung (als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Die in der neuen Zusatzversorgung ab 2002 einzig verbliebenen **Untergrenzen** wie Mindeststartgutschrift (sog. Härtefallregelung) und Mindestrente nach Beiträgen (sog. einfache Versicherungsrente) können unter gewissen Umständen Einfluss nehmen auf die Ermittlung der **Startgutschrift** (siehe die Tabelle 5 mit den unterschiedlich gefärbten Zellen). Alleinstehende Pflichtversicherte mit Einkommen zwischen monatlich 2.000 und 3.000 Euro können aber auch unter Zugrundelegung dieser Untergrenzen das Niveau der alten Garantieverorgungsrente von 0,4 Prozent pro Jahr bei weitem nicht erreichen.

Formelbetrag in % p.a. (2001) (bei 2,25 % p.a. fix)				Formelbetrag in % p.a. (2017) (bei 2,5 % p.a. fix)			
gvE(€)	Alleinstehende	Verheiratete	0,4% gvE p.a.	gvE(€)	Alleinstehende	Verheiratete	0,4% gvE p.a.
800,00	0,61%	0,61%	0,40%	800,00	0,68%	0,68%	0,40%
1000,00	0,57%	0,61%	0,40%	1000,00	0,63%	0,68%	0,40%
1200,00	0,50%	0,61%	0,40%	1200,00	0,55%	0,68%	0,40%
1400,00	0,43%	0,61%	0,40%	1400,00	0,48%	0,68%	0,40%
1600,00	0,37%	0,61%	0,40%	1600,00	0,41%	0,68%	0,40%
1800,00	0,32%	0,57%	0,40%	1800,00	0,36%	0,64%	0,40%
2000,00	0,29%	0,54%	0,40%	2000,00	0,32%	0,60%	0,40%
2200,00	0,26%	0,50%	0,40%	2200,00	0,28%	0,56%	0,40%
2400,00	0,23%	0,47%	0,40%	2400,00	0,25%	0,52%	0,40%
2600,00	0,20%	0,43%	0,40%	2600,00	0,22%	0,48%	0,40%
2800,00	0,17%	0,40%	0,40%	2800,00	0,19%	0,44%	0,40%
3000,00	0,15%	0,37%	0,40%	3000,00	0,17%	0,41%	0,40%
3200,00	0,14%	0,35%	0,40%	3200,00	0,15%	0,39%	0,40%
3400,00	0,15%	0,37%	0,40%	3400,00	0,17%	0,41%	0,40%
3600,00	0,17%	0,38%	0,40%	3600,00	0,19%	0,43%	0,40%
3800,00	0,19%	0,40%	0,40%	3800,00	0,21%	0,45%	0,40%
4000,00	0,20%	0,42%	0,40%	4000,00	0,22%	0,47%	0,40%
4200,00	0,22%	0,44%	0,40%	4200,00	0,24%	0,49%	0,40%
4400,00	0,23%	0,46%	0,40%	4400,00	0,26%	0,51%	0,40%
4600,00	0,26%	0,49%	0,40%	4600,00	0,29%	0,55%	0,40%
4800,00	0,29%	0,53%	0,40%	4800,00	0,32%	0,58%	0,40%
5000,00	0,32%	0,56%	0,40%	5000,00	0,35%	0,62%	0,40%
5200,00	0,34%	0,58%	0,40%	5200,00	0,38%	0,65%	0,40%
5400,00	0,36%	0,61%	0,40%	5400,00	0,40%	0,68%	0,40%
5600,00	0,38%	0,63%	0,40%	5600,00	0,43%	0,70%	0,40%
5800,00	0,40%	0,65%	0,40%	5800,00	0,45%	0,73%	0,40%
6000,00	0,42%	0,67%	0,40%	6000,00	0,47%	0,75%	0,40%
6200,00	0,44%	0,69%	0,40%	6200,00	0,49%	0,77%	0,40%
6400,00	0,46%	0,71%	0,40%	6400,00	0,51%	0,78%	0,40%
6600,00	0,47%	0,72%	0,40%	6600,00	0,52%	0,80%	0,40%
6800,00	0,49%	0,73%	0,40%	6800,00	0,54%	0,81%	0,40%
7000,00	0,50%	0,75%	0,40%	7000,00	0,55%	0,83%	0,40%
7200,00	0,51%	0,76%	0,40%	7200,00	0,57%	0,84%	0,40%
7400,00	0,52%	0,77%	0,40%	7400,00	0,58%	0,85%	0,40%
7600,00	0,53%	0,77%	0,40%	7600,00	0,59%	0,86%	0,40%
7800,00	0,55%	0,78%	0,40%	7800,00	0,61%	0,87%	0,40%
8000,00	0,56%	0,79%	0,40%	8000,00	0,62%	0,88%	0,40%
8200,00	0,57%	0,80%	0,40%	8200,00	0,63%	0,89%	0,40%
8400,00	0,57%	0,80%	0,40%	8400,00	0,64%	0,89%	0,40%
8600,00	0,58%	0,81%	0,40%	8600,00	0,65%	0,90%	0,40%
8800,00	0,59%	0,81%	0,40%	8800,00	0,66%	0,90%	0,40%
9000,00	0,60%	0,82%	0,40%	9000,00	0,67%	0,91%	0,40%
9200,00	0,61%	0,82%	0,40%	9200,00	0,68%	0,91%	0,40%
9400,00	0,62%	0,82%	0,40%	9400,00	0,68%	0,92%	0,40%
9600,00	0,62%	0,83%	0,40%	9600,00	0,69%	0,92%	0,40%
9800,00	0,63%	0,83%	0,40%	9800,00	0,70%	0,92%	0,40%
10000,00	0,64%	0,83%	0,40%	10000,00	0,71%	0,93%	0,40%

Tabelle 6: Formelbetrag in % des gvE p.a. gemäß Regeln aus 2001 bzw. 2017

Ganz anders sieht der rechte Teil der „U-Kurve“ in Abbildung 1 mit **prozentual steigenden Formelbeträgen** ab monatlichen Einkommen von 3.100 Euro aus. Infolge der prozentual sinkenden und ab 4.448,24 € (Beitragsbemessungsgrenze BBG der gesetzlichen Rentenversicherung in 2001) sogar absolut gleichbleibenden Näherungsrente vergrößert sich der Abstand zur Nettogesamtversorgung rapide, obwohl sich die Steuerprogression weiter fortsetzt.

Die „Zusatzrentendegression“ wirkt sich viel stärker aus als die Steuerprogression. Dadurch steigt die Differenz zwischen Nettogesamtversorgung und bei hohen Einkommen sogar konstanter Näherungsrente immer schneller an. Am meisten profitieren davon die verheirateten Spitzenverdiener mit Einkommen ab etwa 5.000 Euro. Die alleinstehenden Normalverdiener haben allerdings nichts davon (siehe Abbildung 1 und Tabelle 6, Tabelle 7).

Formelbetrag in Prozent und € pro Jahr nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. (Quotient aus Formelbetrag p.a. und gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gvE))											
gvE(€)	NR	Voll-Leist I	Voll-Leist III	F-STG I (p.a.) % Regelung 2001	F-STG I (p.a.) € Regelung 2001	F-STG III (p.a.) % Regelung 2001	F-STG III (p.a.) € Regelung 2001	F-STG I (p.a.) % Regelung 2017 (fikt.)	F-STG I (p.a.) € Regelung 2017 (fikt.)	F-STG III (p.a.) % Regelung 2017 (fikt.)	F-STG III (p.a.) € Regelung 2017 (fikt.)
				bei 2,25 % fix	bei 2,25 % fix	bei 2,25 % fix	bei 2,25 % fix	bei 2,5 % fix	bei 2,5 % fix	bei 2,5 % fix	bei 2,5 % fix
4448,24	1.600,50	462,04	915,42	0,23%	10,40	0,46%	20,60	0,26%	11,55	0,51%	22,89
800,00	356,53	218,56	218,56	0,61%	4,92	0,61%	4,92	0,68%	5,46	0,68%	5,46
900,00	401,10	240,13	245,88	0,60%	5,40	0,61%	5,53	0,67%	6,00	0,68%	6,15
1000,00	445,67	251,81	273,19	0,57%	5,67	0,61%	6,15	0,63%	6,30	0,68%	6,83
1100,00	490,24	259,46	300,51	0,53%	5,84	0,61%	6,76	0,59%	6,49	0,68%	7,51
1200,00	534,80	265,91	327,83	0,50%	5,98	0,61%	7,38	0,55%	6,65	0,68%	8,20
1300,00	579,37	268,79	355,15	0,47%	6,05	0,61%	7,99	0,52%	6,72	0,68%	8,88
1400,00	623,94	267,17	382,32	0,43%	6,01	0,61%	8,60	0,48%	6,68	0,68%	9,56
1500,00	668,50	264,11	408,45	0,40%	5,94	0,61%	9,19	0,44%	6,60	0,68%	10,21
1600,00	713,07	260,80	434,59	0,37%	5,87	0,61%	9,78	0,41%	6,52	0,68%	10,86
1700,00	757,64	260,29	447,51	0,34%	5,86	0,59%	10,07	0,38%	6,51	0,66%	11,19
1800,00	802,20	259,79	458,65	0,32%	5,85	0,57%	10,32	0,36%	6,49	0,64%	11,47
1900,00	846,77	257,96	469,29	0,31%	5,80	0,56%	10,66	0,34%	6,45	0,62%	11,73
2000,00	891,34	256,12	478,46	0,29%	5,76	0,54%	10,77	0,32%	6,40	0,60%	11,96
2100,00	935,90	253,69	486,15	0,27%	5,71	0,52%	10,94	0,30%	6,34	0,58%	12,15
2200,00	980,47	249,92	490,55	0,26%	5,62	0,50%	11,04	0,28%	6,25	0,56%	12,26
2300,00	1.025,04	246,19	495,65	0,24%	5,54	0,48%	11,15	0,27%	6,15	0,54%	12,39
2400,00	1.069,60	241,12	500,53	0,23%	5,43	0,47%	11,26	0,25%	6,03	0,52%	12,51
2500,00	1.114,17	236,11	500,84	0,21%	5,31	0,45%	11,27	0,24%	5,90	0,50%	12,52
2600,00	1.158,74	229,70	499,49	0,20%	5,17	0,43%	11,24	0,22%	5,74	0,48%	12,49
2700,00	1.203,30	223,43	496,47	0,19%	5,03	0,42%	11,22	0,21%	5,59	0,46%	12,46
2800,00	1.247,87	215,70	496,40	0,17%	4,85	0,40%	11,17	0,19%	5,39	0,44%	12,41
2900,00	1.292,44	208,14	493,82	0,16%	4,68	0,38%	11,11	0,18%	5,20	0,43%	12,35
3000,00	1.337,00	199,14	489,61	0,15%	4,48	0,37%	11,02	0,17%	4,98	0,41%	12,24
3100,00	1.381,57	190,25	486,21	0,14%	4,28	0,35%	10,94	0,15%	4,76	0,39%	12,16
3200,00	1.407,82	198,25	500,64	0,14%	4,46	0,35%	11,26	0,15%	4,96	0,39%	12,52
3300,00	1.423,48	217,00	530,20	0,15%	4,88	0,36%	11,93	0,16%	5,43	0,40%	13,25
3400,00	1.447,15	231,57	554,62	0,15%	5,21	0,37%	12,48	0,17%	5,79	0,41%	13,87
3500,00	1.469,68	248,32	582,31	0,16%	5,59	0,37%	13,10	0,18%	6,21	0,42%	14,56
3600,00	1.491,07	266,42	612,12	0,17%	5,99	0,38%	13,77	0,19%	6,66	0,43%	15,30
3700,00	1.500,72	294,68	652,09	0,18%	6,63	0,40%	14,67	0,20%	7,37	0,44%	16,30
3800,00	1.519,52	314,09	682,59	0,19%	7,07	0,41%	15,36	0,21%	7,85	0,45%	17,06
3900,00	1.537,19	333,06	713,90	0,19%	7,49	0,41%	16,06	0,21%	8,33	0,46%	17,85
4000,00	1.553,71	353,42	747,33	0,20%	7,95	0,42%	16,82	0,22%	8,84	0,47%	18,68
4100,00	1.557,34	365,12	792,01	0,21%	8,67	0,43%	17,82	0,23%	9,63	0,48%	19,80
4200,00	1.571,29	406,81	826,05	0,22%	9,15	0,44%	18,69	0,24%	10,17	0,49%	20,65
4300,00	1.584,09	428,02	860,90	0,22%	9,63	0,45%	19,37	0,25%	10,70	0,50%	21,52
4400,00	1.595,74	450,73	897,97	0,23%	10,14	0,46%	20,20	0,26%	11,27	0,51%	22,45
4500,00	1.600,50	484,73	946,29	0,24%	10,91	0,47%	21,29	0,27%	12,12	0,53%	23,66
4600,00	1.600,50	529,53	1.004,69	0,26%	11,91	0,49%	22,61	0,29%	13,24	0,55%	25,12
4700,00	1.600,50	573,75	1.064,25	0,27%	12,91	0,51%	23,95	0,31%	14,34	0,57%	26,61
4800,00	1.600,50	616,19	1.121,99	0,29%	13,86	0,53%	25,24	0,32%	15,40	0,58%	28,05
4900,00	1.600,50	659,21	1.179,41	0,30%	14,83	0,54%	26,54	0,34%	16,48	0,60%	29,49
5000,00	1.600,50	701,12	1.236,49	0,32%	15,78	0,56%	27,82	0,35%	17,53	0,62%	30,91
5100,00	1.600,50	744,10	1.294,81	0,33%	16,74	0,57%	29,13	0,36%	18,60	0,63%	32,37
5200,00	1.600,50	789,96	1.351,24	0,34%	17,68	0,58%	30,40	0,38%	19,65	0,65%	33,78
5300,00	1.600,50	828,95	1.407,33	0,35%	18,65	0,60%	31,66	0,39%	20,72	0,66%	35,18
5400,00	1.600,50	871,92	1.464,67	0,36%	19,62	0,61%	32,95	0,40%	21,80	0,68%	36,62
5500,00	1.600,50	913,84	1.520,18	0,37%	20,56	0,62%	34,20	0,42%	22,85	0,69%	38,00
5600,00	1.600,50	955,70	1.575,29	0,38%	21,50	0,63%	35,44	0,43%	23,89	0,70%	39,38
5700,00	1.600,50	998,89	1.630,06	0,39%	22,47	0,64%	36,68	0,44%	24,97	0,71%	40,75
5800,00	1.600,50	1.040,60	1.684,59	0,40%	23,41	0,65%	37,90	0,45%	26,01	0,73%	42,11
5900,00	1.600,50	1.083,57	1.740,37	0,41%	24,38	0,66%	39,16	0,46%	27,09	0,74%	43,51
6000,00	1.600,50	1.126,51	1.794,14	0,42%	25,35	0,67%	40,37	0,47%	28,16	0,75%	44,85
6100,00	1.600,50	1.168,42	1.847,68	0,43%	26,29	0,68%	41,57	0,48%	29,21	0,76%	46,19
6200,00	1.600,50	1.211,40	1.902,45	0,44%	27,26	0,69%	42,81	0,49%	30,28	0,77%	47,56
6300,00	1.600,50	1.253,26	1.955,34	0,45%	28,20	0,70%	44,00	0,50%	31,33	0,78%	48,88
6400,00	1.600,50	1.296,25	2.007,88	0,46%	29,17	0,71%	45,18	0,51%	32,41	0,78%	50,20
6500,00	1.600,50	1.338,15	2.060,02	0,46%	30,11	0,71%	46,35	0,51%	33,45	0,79%	51,50
6600,00	1.600,50	1.381,13	2.113,64	0,47%	31,08	0,72%	47,56	0,52%	34,53	0,80%	52,84
6700,00	1.600,50	1.423,00	2.165,12	0,48%	32,02	0,73%	48,72	0,53%	35,58	0,81%	54,13
6800,00	1.600,50	1.465,98	2.216,34	0,49%	32,98	0,73%	49,87	0,54%	36,65	0,81%	55,41
6900,00	1.600,50	1.507,89	2.267,25	0,49%	33,93	0,74%	51,01	0,55%	37,70	0,82%	56,68
7000,00	1.600,50	1.550,87	2.319,55	0,50%	34,89	0,75%	52,19	0,55%	38,77	0,83%	57,99
7100,00	1.600,50	1.592,74	2.369,78	0,50%	35,84	0,75%	53,32	0,56%	39,82	0,83%	59,24
7200,00	1.600,50	1.635,72	2.419,70	0,51%	36,80	0,76%	54,44	0,57%	40,89	0,84%	60,49
7300,00	1.600,50	1.677,64	2.469,19	0,52%	37,75	0,76%	55,56	0,57%	41,94	0,85%	61,73
7400,00	1.600,50	1.720,61	2.520,26	0,52%	38,71	0,77%	56,71	0,58%	43,02	0,85%	63,01
7500,00	1.600,50	1.763,55	2.569,18	0,53%	39,68	0,77%	57,81	0,58%	44,09	0,86%	64,23
7600,00	1.600,50	1.805,46	2.617,77	0,53%	40,62	0,77%	58,90	0,59%	45,14	0,86%	65,44
7700,00	1.600,50	1.848,44	2.667,93	0,54%	41,59	0,78%	60,03	0,60%	46,21	0,87%	66,70
7800,00	1.600,50	1.890,34	2.715,85	0,55%	42,53	0,78%	61,11	0,61%	47,26	0,87%	67,90
7900,00	1.600,50	1.933,29	2.763,44	0,55%	43,50	0,79%	62,18	0,61%	48,33	0,87%	69,09
8000,00	1.600,50	1.975,19	2.810,72	0,56%	44,44	0,79%	63,24	0,62%	49,38	0,88%	70,27

**Tabelle 7: Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG
(Formelbetrag in Euro und Prozent pro Jahr
für Einkommen von 800 bis 8.000 Euro)**

Bemerkung:

Alleinstehende mit einem gvE von 2.000 € bis 4.000 € erhalten nach Tabelle 6 und Tabelle 7 besonders wenig als *Formelbetrag* in % des gvE p.a. sowohl nach der alten Regelung 2001 wie auch der neuen Regelung 2017. **Tiefpunkte werden mit 0,14 % (Regelung 2001) bzw. 0,15 % p.a. (Regelung 2017) jeweils bei 3.200 € gemessen.**

Folge:

Regelung 2001:

Verheiratete Verdiener ab einem gvE von **3.700 €** (alleinstehende Verdiener ab einem gvE von **5.800 €**) sind die "Gewinner", alleinstehende Normalverdiener bis zu einem gvE von **5.700 €** die "Verlierer" der Formelbetrags-Berechnung, wenn man als „Messlatte“ das Niveau der alten "Garantiversorgungsrente" von 0,4 Prozent pro Jahr (bezogen auf das gvE) wählt.

Regelung 2017:

Verheiratete Verdiener ab einem gvE von **3.300 €** (alleinstehende Verdiener ab einem gvE von **5.400 €**) sind die "Gewinner", alleinstehende Normalverdiener bis zu einem gvE von **5.300 €** die "Verlierer" der Formelbetrags-Berechnung, wenn man als „Messlatte“ das Niveau der alten "Garantiversorgungsrente" von 0,4 Prozent pro Jahr (bezogen auf das gvE) wählt.

1.3. Fiktive Punkterente ab Pflichtversicherungsbeginn

Sämtliche Forderungen nach einer „**Mindestversorgungsrente**“ in Höhe von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2001 für jedes bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahr sind gescheitert. Nur die kirchlichen Zusatzversorgungskassen ermitteln noch diese Mindestversorgungsrente, um insbesondere die Startgutschrift von am 31.12.2001 alleinstehenden Pflichtversicherten nicht ins Bodenlose absinken zu lassen. Laut H. Hügelschäffer, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA), wird die qualifizierte Versicherungsrente „in der Praxis bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen“ auch bei rentenfernen Jahrgängen berechnet (siehe Hügelschäffer⁵), und zwar gem. § 72 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der kirchlichen Zusatzversorgungskassen in Darmstadt, Detmold, Dortmund, Karlsruhe und Köln (siehe Fußnote 84 auf Seite 285, ebenda). Dazu Hügelschäffer: „Die kirchlichen Arbeitgeber sind im Gegensatz zu den kommunalen Kassen und der VBL nicht dazu verpflichtet, das Versorgungstarifrecht des öffentlichen Dienstes deckungsgleich umzusetzen“ (ebenda).

Der für rentenferne Versicherte als einzig übrig gebliebene **Mindestbetrag** gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. stellt keine Lösung dar. Dabei werden im Prinzip 0,375 % der Entgeltsumme aus allen bis Ende 2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren berechnet. Je mehr Pflichtversicherungsjahre erreicht wurden, desto stärker sinkt der Satz in Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2001 ab. Der Mindestbetrag ist völlig statisch.

⁵ H. Hügelschäffer: „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen, Teil 2“, in: ZTR 6/2004, Seite 285

http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage1.pdf
http://portal.versorgungskammer.de/portal/page/portal/aka/veroeffentlichungen/rd065-2004_anlage2.pdf

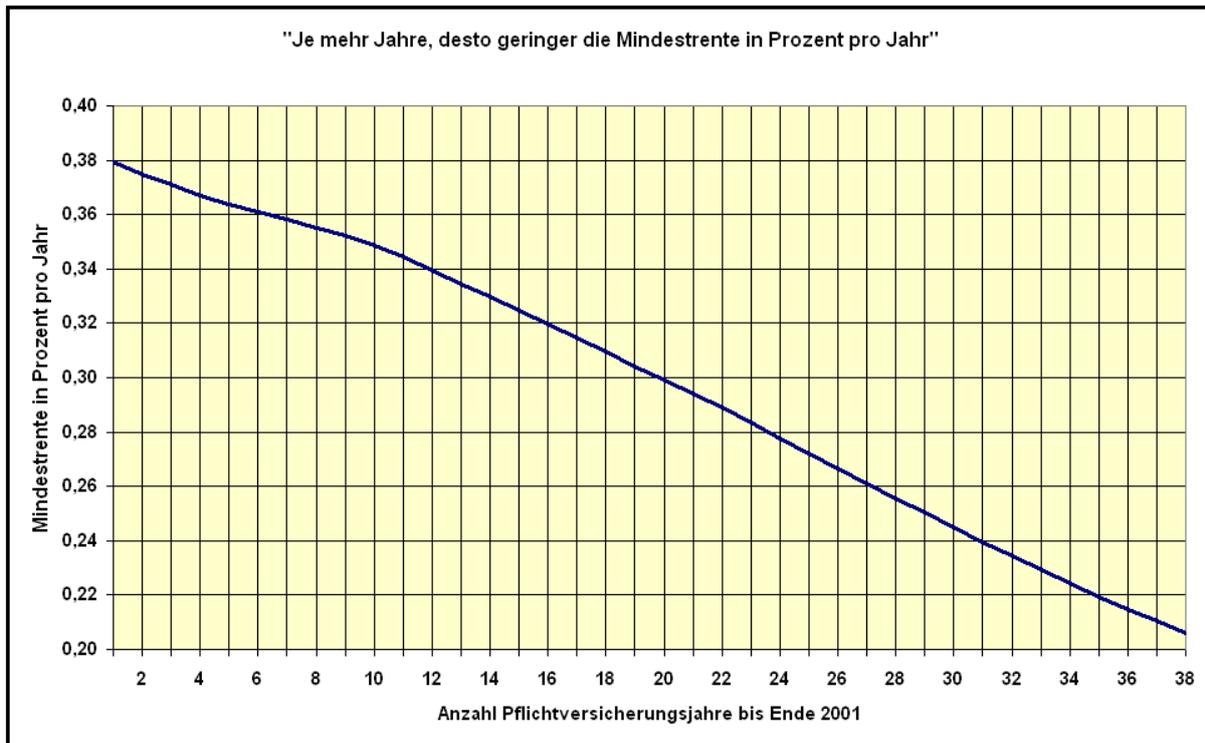


Abbildung 2: Mindestbetrag in % des gvE per annum (p.a.)

Bei 20 erreichten Pflichtversicherungsjahren vor 2002 sind es de facto nur noch rund 0,30 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr und bei 30 erreichten Jahren nur noch rund 0,25 %. Wer sogar auf 35 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 kommt, muss mit mageren 0,22 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr vorlieb nehmen (siehe auch der Standpunkt⁶ vom 09.10.2012, dort Abbildung 5).

Die „fiktive“ Punkterente für Zeiten vor 2002 vermeidet die Nachteile des viel zu geringen Mindestbetrags gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F..

Würde sie (die „fiktive“ Punkterente ab Pflichtversicherungsbeginn) als neue "**Als-ob**" - **Mindestrente** eingeführt, wäre damit eine Dynamik der Startgutschriften über die in der Rentenformel für die Punkterente eingebauten Altersfaktoren gesichert. Jedem Angestellten, der bereits vor 2002 in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, würde zum 31.12.2001 zumindest diese Rente gutgeschrieben. Es wäre eine Rente, die herausgekommen wäre, wenn das ab 2002 eingeführte neue Punktesystem schon immer bestanden hätte.

Diese „Als-ob-Rente“ ist im Übrigen völlig unkompliziert zu ermitteln. Man muss nur alle bis Ende 2001 angefallenen Entgelte, die jeder Startgutschriftberechnung der Zusatzversorgungskasse entnommen werden können, in Euro umrechnen (also DM : 1,95583) und durch 12 Monate teilen bzw. gleich die jeweiligen Jahresentgelte durch den Faktor 23,46996 (= 1,95583 x 12) dividieren.

Anschließend werden 0,4 % des monatlichen Entgelts errechnet und mit dem jeweiligen Altersfaktor multipliziert. Das Ergebnis stellt die Rentenanwartschaft des jeweiligen Jahres dar und die Summe aller Rentenanwartschaften für die Zeiten vor 2002 dann die „fiktive“ Punkterente. Vorhandene Rechenprogramme schaffen das

⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Alleinstehenden.pdf

nach Eingabe der jeweiligen Jahresentgelte sekundenschnell. Der Rechenaufwand ist minimal und sogar von Laien mit Hilfe von Excel-Programmen zu schaffen.

Die vorgeschlagene Idee der **Fiktion einer Punkterente ab Pflichtversicherungsbeginn** wird wegen der relativ hohen Mehrkosten (so die Tarifparteien) nicht verwirklicht.

Von den Tarifparteien werden neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten systematische Bedenken vorgetragen.⁷ *Es sei fraglich, ob für die Jahrzehnte vor der Systemumstellung die für das Punktemodell maßgeblichen Parameter [also das Referenzentgelt, die in die Altersfaktorentabelle eingerechnete Verzinsung der (fiktiven) B, sowie ggf. der Messbetrag] unverändert Geltung haben sollen. Auch wären die rentennahen Startgutschriften noch einmal einer Vergleichsrechnung unter Annahme eines von Anfang an geltenden Punktemodells zu unterziehen gewesen.*

Der Vergleich von Startgutschriften mit dieser „fiktiven“ Punkterente ist nichts Neues. Bereits im Juli 2007 hieß es bei Finanztest in der Tabellenüberschrift: „Wenige Gewinner, viele Verlierer“.⁸ In jener Finanztest - Tabelle wurden die Startgutschriften von Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Durchschnittsverdienst und 45 bzw. 40 Beitragsjahre) mit der bis 31.12.2001 erworbenen monatlichen Rentenanwartschaft verglichen, „wenn die Rente von Anfang an nach dem neuen System berechnet worden wäre“. In sieben von acht Modellfällen lag die Startgutschrift unter dieser „fiktiven“ Punkterente.

Je jünger der Versicherte, desto höher ist sein Altersfaktor und desto höher ist bei gleichem Entgelt auch seine Rentenanwartschaft gegenüber einem Älteren mit deutlich geringerem Altersfaktor. In der Punkterente ist die Dynamik quasi schon eingebaut bzw. „eingepreist“.

Es verwundert daher nicht, dass die „fiktive“ Punkterente vor 2002 insbesondere für jüngere Versicherte sehr deutlich über den nicht-dynamischen Startgutschriften liegt.

Keinem auf der Seite der für die Neuordnung der Zusatzversorgung verantwortlichen Funktionäre scheint auf die Idee gekommen zu sein, die „fiktive“ Punkterente vor 2002 als "Als-ob" - **Mindestrente** für die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 zu postulieren. Rechtsanwälte, Betroffene und auch der Verfasser dieser Untersuchung haben dies spätestens seit 15.10.2008⁹ in einem offenen Brief gefordert, sind aber mit ihren Vorschlägen bei den Entscheidungsträgern nicht vorgedrungen.

Nach einer Analyse¹⁰ der Startgutschriften (kurz vor der Neuregelung vom 08.06.2017) steht eindeutig fest: Tatsächlich unterschreitet die von den Zusatzversorgungskassen berechnete Startgutschrift in 38 von 42 Modellfällen die „fiktive“ Punkterente. Im Extremfall macht die Startgutschrift nicht einmal die Hälfte dieser Punkterente aus.

Eigentlich müsste aber gelten: Die Startgutschrift als Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 muss mindestens so hoch sein wie die „fiktive“ Punkterente. Liegt sie im

⁷ M. Berends, Ergänzung des Übergangsrechts bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, 2018, 246-251

⁸ <https://www.test.de/Oeffentlicher-Dienst-Hoffen-auf-das-Rentenurteil-1493713-0/>

⁹ <http://www.startgutschriften-arge.de/2/OffenerBriefPunkterente.pdf>

¹⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Startgutschriften_quo_vadis.pdf (30.05.2016)

konkreten Fall niedriger, muss sie entsprechend bis zu dieser "Als-ob"- Mindestrente erhöht werden.

Dies wäre zwar mit höheren Kosten für die Zusatzversorgungskassen verbunden. Offensichtliche Ungerechtigkeiten können aber nicht mit dem Hinweis auf die finanzielle Lage der Zusatzversorgungskassen rechtfertigt werden. Das hat schon das Landgericht Berlin in seinem Urteil (7 O 208/13)¹¹ vom 27.03.2014 sehr deutlich klargelegt.

1.3.1. Fälle mit der fiktiven Punkterente

Vier detailliert belegte Originalfälle aus dem erwähnten „offenen Brief“ haben seinerzeit keinen der Entscheidungsträger (VBL, BMI, TdL, VKA, Verdi, GEW, dbb tarifunion) interessiert.

Es handelt sich bei den Originalfällen um am 31.12.2001 alleinstehende Pflichtversicherte der Jahrgänge 1947 bis 1951, die über die VBL pflichtversichert waren und mittlerweile alle in Rente sind. Im ersten und dritten Fall wurde die Startgutschrift als **Formelbetrag** gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelt. Im zweiten Fall kam der **Mindestbetrag** gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG zur Anwendung und im vierten Fall die **Mindeststartgutschrift** gem. § 37 Abs. 3 VBLS n.F., dessen Wortlaut mit § 9 Abs. 3 ATV übereinstimmt.

Der Jahrgangsfall 1947 ist der reale Klagefall aus Kapitel 1.1.

Jahrgang	Startgutschrift StKl. I/0	fikt. Punkterente	Verlust in €	Verlustquote (VQ)
1947	373 €	518 €	145 €	28 %
1948	246 €	392 €	146 €	37 %
1949	323 €	498 €	172 €	35 %
1951	243 €	387 €	144 €	37 %

Tabelle 8: Startgutschriften bis zu 37 % unter der fiktiven Punkterente

Die Verlustquote (VQ) ist in dieser Vergleichsüberlegung definiert als Verlust in % der Startgutschrift gegenüber der fiktiven Punkterente.

Die „fiktive“ Punkterente ist ein guter Vergleichsmaßstab, die als Untergrenze und absolutes Minimum für die Startgutschrift dienen könnte.

Warum dies bewusst von den Tarifparteien bis heute nicht getan wurde, hat ausschließlich finanzielle Gründe.

Die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) als bei weitem größte Zusatzversorgungskasse und die AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) als Dachorganisation der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen wussten sehr wohl, dass sie mit der ausschließlichen Orientierung am sogenannten „Ausscheideparagrafen“ § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. Geld einsparen konnten. Der denkbare Einwand, die "**Fiktion**" einer

¹¹ http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/1ceu/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE209792014&doc.p art=L&doc.price=0.0&

Punkterentenregelung bereits ab dem Pflichtversicherungsbeginn sei aus systematischen und rechtlichen Gründen gar nicht umsetzbar gewesen, erscheint ausgesprochen fadenscheinig.

Die **Fiktionen** beim bis heute umstrittenen § 18 Abs. 2 BetrAVG sind hingegen viel zahlreicher.

Wie das Rechenschema zur Berechnung der rentenfernen Startgutschrift gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG aufzeigt, spielen gleich sieben **Fiktionen** eine Rolle:

1. Annahme, dass sich das gesamtversorgungsfähige Entgelt in 2001 bis zum Rentenbeginn nicht ändert (**konstante Entgelte als Fiktion**)
2. Annahme, dass sich die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung in Prozent der Entgelte in den späteren Pflichtversicherungsjahren nicht ändern (**stabile Beitragssätze als Fiktion**).
3. Annahme, dass sich die Einkommensteuertabellen nicht ändern (**gleiche Steuersätze als Fiktion**).
4. Annahme, dass der Familienstand Ende 2001 und damit die Steuerklasse auch bei Rentenbeginn die gleiche ist (**Festschreibeeffekt bzw. Veränderungssperre für Familienstand als Fiktion**).
5. Annahme, dass bis zum Rentenbeginn 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. 40 gesamtversorgungsfähige Jahre erreichbar sind und damit ein Höchst-Nettoversorgungssatz von 91,75 % (**40 Jahre als Fiktion**).
6. Annahme, dass die gesetzliche Rente bei Rentenbeginn schon Ende 2001 geschätzt werden kann [**gesetzliche Näherungsrente (unter der Annahme von 45 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung) als Fiktion**].
7. Annahme, dass für jedes bis Ende 2001 erreichte Pflichtversicherungsjahr nur 2,25 % der Voll-Leistung anzusetzen sind (**gleicher niedriger Anteilssatz für alle als Fiktion**).

Es ist daher wenig überraschend, dass angesichts dieser Fülle von Fiktionen wirklich kein sinnvoller **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG herauskommen kann.

1.3.2. Startgutschriften im Vergleich zur „fiktiven“ Punkterente

Das Problem der zu niedrigen Startgutschriften in den weitaus meisten Fällen pflanzt sich bei der Ermittlung der Gesamt - Zusatzrenten zum Rentenbeginn fort. Lag die Startgutschrift unter der „fiktiven“ Punkterente für Zeiten vor 2002, wird auch die von den Zusatzversorgungskassen ermittelte Gesamt - Zusatzrente in gleicher Höhe von der „fiktiven“ Punkterente für alle Zeiten vom Eintrittsalter bis zum Rentenbeginn abweichen.

Der Grund ist denkbar einfach: Die Punkterente für Zeiten ab 2002 ist für Ende 2001 verheiratete oder alleinstehende Pflichtversicherte gleich. Nur die Startgutschriften zum 31.12.2001 weichen von der „fiktiven“ Punkterente vor 2002 ab und unterscheiden sich zusätzlich nach dem jeweiligen Familienstand zum Ende des Jahres 2001.

Je jünger der Versicherte (und spätere Rentner), desto stärker fallen die – gemessen an der Messlatte „fiktive“ Punkterente - zu niedrigen Startgutschriften ins Gewicht. Letztlich handelt es sich also um eine **gemischte Zusatzrente**, die als Summe aus Startgutschrift per 31.12.2001 und Punkterente ab 2002 gebildet wird.

Der Einwand, bisher vergebene **Bonuspunkte** würden die finanzielle Situation wesentlich verbessern, geht fehl. Bisher sind insgesamt nur sieben Mal Bonuspunkte

in Höhe von jeweils 0,25 % pro Jahr vergeben worden. Das sind für die Jahre 2002 bis 2015 gerade einmal insgesamt 1,75 %. Da es zuletzt für das Jahr 2012 Bonuspunkte gab und auch in Zukunft überhaupt nicht mehr mit Bonuspunkten gerechnet werden kann, waren die Bonuspunkte nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Zu niedrige Startgutschriften werden nicht durch eine höhere Punkterente für Zeiten ab 2002 ausgeglichen. Der Verlust der Startgutschrift gegenüber einer „fiktiven“ Punkterente für Zeiten vor 2002 bleibt systemimmanent bestehen.

Ähnliches gilt für den Vergleich der Zusatzrenten von am 31.12.2001 alleinstehenden Pflichtversicherten mit den Zusatzrenten der an diesem Stichtag Verheirateten. Die Verluste in Euro bleiben, nur die Verlustquoten in Prozent der Zusatzrente für Verheiratete sinken.

Es bleibt dabei:

Bereits entstandene Verluste durch zu niedrige Startgutschriften werden festgeschrieben über die gesamte Rentenbezugsdauer, wenn künftige Neuregelungen zu keiner oder nur zu einer geringen Nachbesserung führen.

Details zu Durchschnittsverdiener, Gutverdiener, Höherverdiener sind der Quo - vadis - Studie zu entnehmen.

1.3.3. Startgutschriften im Vergleich zur „fiktiven“ Punkterente (realer Fall)

Der angezogene Fall ist der reale Klagefall mit der unveränderlich zugewiesenen fiktiven Steuerklasse I/0 aus Kapitel 1.1 (vergleiche auch Tabelle 2 und Tabelle 10).

Startgutschrift plus Zuschlag (ZS) ohne Bonuspunkte	STG bei StKI. I/0 ohne bzw. mit ZS	fiktive Punkterente	Verlust in €	Verlustquote (VQ) rund
STG StKI I/0 (ohne ZS, ohne BP)	373 €	518 €	145 €	28 %
STG StKI I/0 (mit ZS, ohne BP)	415 €	518 €	103 €	20 %

Tabelle 9: STG und ZR im Vergleich zur fiktiven Punkterente

Die Verlustquote (VQ) ist in dieser Vergleichsüberlegung definiert als Verlust in % der Startgutschrift gegenüber der fiktiven Punkterente.

1.4. Die vom LG KA erzwungenen frühen Fiktivberechnungen

Bei den früheren Klageverfahren zur Startgutschrift hatte die beklagte Zusatzversorgungskasse VBL dem Landgericht Karlsruhe (LG KA) mehrere fiktive Vergleichsberechnungen vorzulegen. Für die ledigen Betroffenen legte die Zusatzversorgungskasse jedoch nur Vergleichsberechnungen nach Steuerklasse I vor (Ausnahme: Fiktivberechnung Nr. 5 = die rentenferne Startgutschrift (Status: verheiratet)). Die von der VBL vom Gericht erzwungenen Zahlen zu den Fiktivberechnungen sind im Urteil des Klägers des frühen Verfahrens LG KA 6 O 114/13 vom 18.06.2004 dort auf den Seiten 3 und 4 dokumentiert.

In Anlehnung an diese damaligen Fiktivberechnungen lassen sich die folgenden fünf Fiktivberechnungen für die Regelungen alter (a.F.) und neuer (n.F.) der jeweiligen ZVK-Satzung (ZVKS) durchführen bzw. auch für die fiktive Steuerklasse III/0 ergänzen. Zu Details sei verwiesen auf eine ältere Studie.¹²

1. Berechnung nach ZVKS a.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum 31.12.2001 mit Rentenauskunft der gesetzlichen Rente zum 31.12.2001
2. Berechnung nach ZVKS n.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum 31.12.2001 mit dem Vorgehen nach der Methode der Startgutschrift: rentennah
3. Berechnung nach ZVKS a.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum (65. +0 LJ) und Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 65.+0 LJ
4. Berechnung nach ZVKS n.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum (65.+0 LJ), Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 65.+0 LJ (d.h. rentenferne Startgutschrift zum 31.12.2001 plus Hochrechnung der Punkterente zum Rentenbeginn
5. Berechnung nach ZVKS n.F. (Familienstand: ledig, verheiratet) zum 31.12.2001 mit Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 31.12.2001 (= Startgutschrift rentenfern)

In allen fünf Fällen ist zur Ermittlung der fiktiven Nettorente die jeweilige Steuerklasse zu berücksichtigen. Das methodische Vorgehen bleibt dabei für Steuerklasse I bzw. III/0 identisch.

Die ersten drei Fiktivberechnungen nutzen Mechanismen der alten Gesamtversorgung bzw. VBLS a.F., die bis zum Beginn der neuen Zusatzversorgungssatzung im Jahre 2002 Gültigkeit hatte **und** verwenden teilweise zusätzlich Eigenschaften der neuen Punkterente ab 2002.

Die zwei letzten Fiktivberechnungen basieren komplett auf den Berechnungsmechanismen der rentenfernen Startgutschriften gemäß BetrAVG n.F. bzw. VBLS n.F..

Bei den Fiktivberechnungen Nr. 3. und Nr. 4. zum 65. Lebensjahr sind die zum 31.12.2001 maßgebenden Berechnungswerte übernommen worden.

Bei der dritten Fiktivberechnung wurde die Zeit vom 01.01.2002 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der Gesamtversorgungsfähigen Zeit als weitere Umlagemonate

¹² http://www.startgutschriften-arge.de/6/Fiktivberechnungen_Startgutschriften.pdf (Mai 2013)

und Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wurde unterstellt, dass eine gleiche Zahl von Entgeltpunkten wie im Jahre 2001 in den Folgejahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erzielt werden würde.

Bei der vierten Fiktivberechnung wurde das zusatzversorgungspflichtige Entgelt aus dem Jahre 2002 für die Folgejahre bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugrunde gelegt. Ebenso wie bei der dritten Fiktivberechnung wurde eine Dynamisierung des Entgelts nicht vorgenommen. Bonuspunkte sind nicht berücksichtigt worden. Die gewählte Vorgehensweise für die Fiktivberechnungen der beklagten Zusatzversorgungskasse (VBL) wurde zwar von den Klägern gerügt, jedoch von den Gerichten wegen des dadurch für die Richter ermöglichten "übersichtsartigen Erkenntnisgewinns") nicht beanstandet.

Wie bereits erwähnt stellen die alte Gesamtversorgung, die rentennahe Zusatzversorgung (mit der rentennahen Startgutschrift als Übergangsregelung), die rentenferne Zusatzversorgung (mit der rentenfernen Startgutschrift als Übergangsregelung) jeweils komplexe **Systeme** mit internen unterschiedlichen Bestimmungsparametern und jeweils anderen Systemgrenzen.

Altes Gesamtversorgungssystem (AGV) nach dem § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) a.F. umgesetzt in die VBLS a.F.

- Das BetrAVG a.F. hat noch Gültigkeit.
- Das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) wurde ermittelt aus den zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelten der drei Jahre vor dem Versicherungsfall (hier dem Stichtag 31.12.2001 als fiktivem Ausscheidezeitpunkt).
- Es galten die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Stand: 31.12.2001. Die Regelaltersrente war 65 Jahre + 0 Monate. Es galten die Sozialversicherungswerte zum Stichtag 31.12.2001. In der gesetzlichen Rentenversicherung gab es zum 31.12.2001 für Akademiker noch die Anerkennung von Schul- und Ausbildungszeiten.
- Es wurde die reale gesetzliche Rente zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in Abzug von der persönlichen erdienten Gesamtversorgung gebracht.
- Es galt noch die Halbanrechnung von Vordienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes. Das fand Eingang in die Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit. Daraus ließ sich nach einer umfangreichen Vergleichsrechnung (§ 98 VBLS a.F. gegenüber § 41 VBLS a.F.) die in Ansatz zu bringenden **Netto**versorgungssätze nach VBLS a.F. ermitteln.
- Es gab noch die qualifizierte Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. bzw. § 44/44a VBLS a.F. in Höhe von 0,4 % p.a. des **Brutto**endgehalts bzw. auch die einfache Versicherungsrente nach Beiträgen.

Neues Zusatzversorgungssystem nach dem § 18 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) n.F. umgesetzt in die VBLS n.F.

Rentennah:

- Das BetrAVG a.F. findet übergangsweise noch Anwendung.
- Das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) wird ermittelt aus den zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelten der drei Jahre vor dem

Versicherungsfall (hier z.B. dem Stichtag 31.12.2001 als fiktivem Ausscheidezeitpunkt bzw. dem Renteneintritt zum 65. LJ).

- Die qualifizierte Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. bzw. § 44/44a VBL a.F. in Höhe von 0,4 % p.a. des Bruttoendgehalts zum 63. LJ findet noch Anwendung. Auch die einfache Versicherungsrente nach Beiträgen (Mindestrente nach Beiträgen) wird ermittelt.
- Es wird eine fiktive gesetzliche Rente zum 63. LJ mit realen Daten bis zum 31.12.2001 und einer Hochrechnung der gesetzlichen Rente zum 63. LJ in Abzug von der persönlich erdienten Gesamtversorgung zum 63. LJ gebracht.
- Für die Zeit ab dem 63. LJ bis zu Rentenbeginn erfolgte eine Ermittlung der vom 63. LJ bis zum 65. LJ erzielten Versorgungspunkte aus der neuen Punkterente ab 2002. Diese Versorgungspunkte werden von der ermittelten persönlich erdienten Gesamtversorgung zum 63. LJ abgezogen.

Rentenfern:

- **§ 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. darf für rentenferne Versicherte aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH, BVerfG) keine Anwendung mehr finden.** D.h.: Die qualifizierte Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. bzw. § 44/44a VBL a.F. in Höhe von 0,4 % p.a. des Bruttoendgehalts zum 63. LJ findet keine Anwendung mehr.
- Das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) wird ermittelt aus den zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelten der drei Jahre vor dem Versicherungsfall (hier dem Stichtag 31.12.2001 als fiktivem Ausscheidezeitpunkt).
- Nur die Mindestrente nach Beiträgen (oder auch *einfache* Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F.) wurde aus der alten Gesamtversorgung übernommen und wird errechnet aus der Summe der Entgelte, für die nach dem 31.12.1977 Umlagen entrichtet worden multipliziert mit 0,03125 v.H. *einerseits* und der Summe der Pflichtbeiträge einschließlich Erhöhungsbeträge vor dem 1.1.1978 multipliziert mit 1,25 v.H. *andererseits*.¹³
- Anstelle der in der alten Gesamtversorgung zum Renteneintritt anzurechnenden realen gesetzlichen Rente wird nun eine zum 65. LJ hochgerechnete fiktive gesetzliche Näherungsrente von der persönlichen erdienten Versorgung abgezogen.
- Die persönlich erdiente Versorgung wird als Voll-Leistung definiert. Die Voll-Leistung entspricht der Versorgungsrente ("erreichbare Leistung") mit besonderen Maßgaben: immer "**Voll-Versorgung**" von 91,75 v.H. des fiktiven Nettoentgelts (je nach fiktiver Steuerklasse), kein Mindestversorgungssatz, keine Sonderstaffel für Anteilssätze, keine beamtenrechtliche Mindestgesamtversorgung¹⁴ abzüglich der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente.
- Die Voll-Leistung nach §18 Abs. 2 BetrAVG n.F. (d.h. die Differenz zwischen 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts abzüglich der zum 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren) basiert implizit auf drei verschiedenen Annahmen über die Betriebszugehörigkeit im öffentlichen Dienst, nämlich auf **40 Jahren** (lineare Versorgungsstaffel), um den Höchstsatz von 91,75 Prozent des fiktiven Nettoentgelts zu bekommen und auf **44,44 Jahren** (d.h. $100 / 2,25$ % p.a.), um die maximale Voll-Leistung zu erhalten,

¹³ Nach H. Lassner, Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage (dort Kapitel 4.3.1): Aus der Gesamtsumme der Pflichtbeiträge (2,5 %) wurden 1,25 % als monatliche Mindestrente gewährt. Monatlich 1,25 % von 2,5 % bedeuten aber monatlich: $1,25 \% \text{ von } 2,5 \% = 0,03125 \%$. Dem entspricht $12 \times 0,03125 \% = 0,375 \%$ jährlich.

¹⁴ Vortrag Stefan Hebler (TdL): "Startgutschriften für Rentenferne", 09. Dezember 2010, Berlin

wobei **45 Jahre** zur Ermittlung der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten fiktiven gesetzlichen Rente angenommen wurden.

- Es wird eine Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. als "soziale Komponente" in Höhe von 1,84 Versorgungspunkten x 4 € pro vollem Versicherungsjahr eingeführt, wenn bis zum 31.12.2001 bereits 20 volle Versicherungsjahre (m) erreicht wurden.

Die folgende Übersicht gibt die damals vom Landgericht erzwungenen Ergebnisse der Fiktivberechnungen wieder und ergänzt die Ergebnisse um die fehlenden Berechnungen (je nach Steuerklasse).

Die Fiktivberechnung FB 5 ist die rentenferne Startgutschrift nach der fiktiven Steuerklasse I/0, ergänzt um die Berechnung nach der fiktiven Steuerklasse III/0. Das Ergebnis zu FB 5 ist also die Berechnung FB 4 ohne die Hochrechnung der Punkterente ab 2002 bis zum Renteneintritt. Daher reicht es, die folgenden Unterabschnitte 1.4.1 bis 1.4.4 zu betrachten.

Die Verlustquote (VQ) ist definiert als Verlust an Zusatzversorgung eines am 31.12.2001 Alleinstehenden in Prozent der Zusatzversorgung eines am 31.12.2001 Verheirateten.

rentenferner Versicherter, geb 07.01.1947					
VBL - Rentenbeginn: 01.02.2012 nach damaligen Stand galt die Regelaltersgrenze					
65. LJ + 0 Monate					
Lfd. FB 1 bis FB 5 Fiktivberechnungen aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe (Az. 6 O 114/03) vom 18.06.2004					
Lfd. Nr	Bezeichnung	StKI I/0 (€)	StKI III/0 (€)	monatl. Verlust als Differenz (ver./led)	Verlustquote in % =(Verlust*100) / VBL-Rente verh.
FB 1	Alte Gesamtversorgung VBLS a.F. (41. SÄ) 31.12.2001 mit DRV Rentenauskunft zum 31.12.2001	596,69 €	1.036,01 €	439,32 €	42,40
FB 2	VBLS n.F. 31.12.2001 Startgutschrift rentennah mit DRV Rentenauskunft zum 31.12.2001	477,03 €	778,37 €	301,34 €	38,71
FB 3	Alte Gesamtversorgung VBLS a.F. (41. SÄ) mit DRV - Rentenauskunft zum 31.12.2001 plus Hochrechnung zum Rentenbeginn	653,08 €	826,00 €	172,92 €	20,93
FB 4	VBLS n.F. Startgutschrift rentenfern plus Hochrechnung Punkterente zum Rentenbeginn	545,78 €	865,15 €	319,37 €	36,91
FB 5	VBLS n.F. 31.12.2001 Startgutschrift rentenfern	373,22 €	692,59 €	319,37 €	46,11
GRAU=VBL-Fiktivberechnungen; die fünf entsprechenden Berechnungen für StKI. III/0 wurden ergänzt					
Verlustquotenermittlung gemäß Urteil des OLG Karlsruhe (12 U 247/09 vom 27.07.2010) (dort Seite 10 unten und 11)					
Die Berechnungen der VBL gemäß Lfd. Nr. FB 1-FB 5 sind formal korrekt ermittelt und liegen in vollem Detail vor.					
Rechnungen der VBL gemäß Lfd. Nr. FB 1- FB 5 wurden unabhängig nachermittelt (Übereinstimmung mit VBL bis auf Rundungs-Cents genau) Die eigenen Nachrechnungen sind ausführlich nachvollziehbar dokumentiert und liegen vor.					

Tabelle 11: Vom Landgericht erzwungene Fiktivberechnungen im Klagefall (StKI. I/0 bzw. StKI. III/0 im Vergleich)

Die detaillierte centgenaue Nachrechnung der Fiktivberechnungen findet man in einer Studie¹⁵ vom Mai 2013.

Die Tabelle 11 mit Daten aus früherer Warte (31.12.2001) kann / sollte man mit den realen Gesamt-Zusatzrentenwerten (incl. zweier Zuschlagsregelungen) nach dem Renteneintritt zum 65. LJ gemäß Tabelle 2 vergleichen.

¹⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Fiktivberechnungen_Startgutschriften.pdf (Mai 2013)

Der geringere Verlustprozentsatz im Fall FB 3 (alte Gesamtversorgung zum Rentenbeginn bei StKl. I/0, jedoch mit Werten aus 2001) erklärt sich daraus, dass in jenem Fall die Mindestrente nach § 44 / 44a VBLS a.F. allein maßgeblich ist und nicht die fast um die Hälfte kleinere Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F.. Es greift also in jenem Fall die Auffangregel (0,4 % p.a des Brutto-gvE) nach § 44 / 44a VBLS a.F..

1.4.1. Fiktivberechnung 1 (vom Landgericht 2004 erzwungen)

Ermittlung der Zusatzversorgungsrente zum 01.01.2002				
N. N.				ZV-Rente alte Gesamtversorgung
Arbeitsentgelte und Versorgungssätze				
Lfd. Nr.		StKl. I	StKl. III/0	Feld
1	Entgelte:			1
2	maßgebliches Vollzeit gv Entgelt (Brutto) pro Monat:	4.696,87 €	4.696,87 €	2
3	maßgebliches Vollzeit-Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.367,82 €	2.901,30 €	3
4	Versorgungssätze:			4
5	maximaler Bruttoversorgungsatz	75,00%	75,00%	5
6	persönlicher Bruttoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	67,00%	67,00%	6
7	maximaler Nettoversorgungsatz	91,75%	91,75%	7
8	persönlicher Nettoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	82,35%	82,35%	8
9				9
10	maßgeblicher Bruttoversorgungsatz=Min(max., persönl.)	67,00%	67,00%	10
11	maßgeblicher Nettoversorgungsatz= Min(max., persönl.)	82,35%	82,35%	11
12	Ermittlung der Versorgungsrente a.F.			Feld
13		StKl. I	StKl. III/0	13
14	persönliche Brutto-Gesamtversorgung	3.146,90 €	3.146,90 €	14
15	persönliche Netto -Gesamtversorgung	1.949,90 €	2.389,22 €	15
16	persönliche Gesamtversorgung (niedriger Betrag) nach § 41 Abs. 2a VBLS a.F.	1.949,90 €	2.389,22 €	16
17	Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. Maximum aus persönlicher Gesamtversorgung und	1.298,53 €	1.298,53 €	17
18	Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F.	1.949,90 €	2.389,22 €	18
19	abzüglich ermittelte gesetzliche Rente	1.353,21 €	1.353,21 €	19
20	=Versorgungsrente nach § 40 Abs.1 VBLS a.F.	596,69 €	1.036,01 €	20
21	Mindestbetrag Versorgungsrente			21
22	nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F.	465,21 €	465,21 €	22
23				23
24	maßgebende Versorgungsrente nach VBLS a.F = Max aus lfd. Nr. 20,22	596,69 €	1.036,01 €	24
25		0,00 €	0,00 €	25
26	Zusatzversorgungsrente zum Stichtag bzw. Rentenbeginn	596,69 €	1.036,01 €	26

Tabelle 12: Fiktivberechnung FB 1 (AGV zum 31.12.2001) im Klagefall

1.4.2. Fiktivberechnung 2 (vom Landgericht 2004 erzwungen)

Ermittlung der Zusatzversorgungsrente zum 01.01.2002					ZV-Rente Startgutschrift (rentennah)
N. N.					
Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
Lfd. Nr.		Stkl. I	Stkl. III/0		Feld
1	Entgelte:				1
2	maßgebliches Vollzeit gv Entgelt (Brutto) pro Monat:	4.696,87 €	4.696,87 €		2
3	maßgebliches Vollzeit-Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.367,82 €	2.901,30 €		3
4	Versorgungssätze:				4
5	maximaler Bruttoversorgungssatz	75,00%	75,00%		5
6	persönlicher Bruttoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	75,00%	75,00%		6
7	maximaler Nettoversorgungsatz	91,75%	91,75%		7
8	persönlicher Nettoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	91,64%	91,64%		8
9					9
10	maßgeblicher Bruttoversorgungsatz=Min(max., persönl.)	75,00%	75,00%		10
11	maßgeblicher Nettoversorgungsatz= Min(max., persönl.)	91,64%	91,64%		11
12	Ermittlung der Versorgungsrente a.F.				Feld
13		Stkl. I	Stkl. III/0		13
14	persönliche Brutto-Gesamtversorgung	3.522,65 €	3.522,65 €		14
15	persönliche Netto -Gesamtversorgung	2.169,87 €	2.658,75 €		15
16	persönliche Gesamtversorgung (niedriger Betrag)				
16	nach § 41 Abs. 2a VBLS a.F.	2.169,87 €	2.658,75 €		16
17	Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. x GBQ Maximum aus persönlicher Gesamtversorgung und	1.298,53 €	1.298,53 €		17
18	Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F.	2.169,87 €	2.658,75 €		18
19	abzüglich ermittelte gesetzliche Rente	1.741,91 €	1.741,91 €		19
20	=Versorgungsrente nach § 40 Abs.1 VBLS a.F.	427,96 €	916,85 €		20
21	Ruhegeld nach § 92 VBLS a.F.	0,00 €	0,00 €		21
22	Mindestbetrag Versorgungsrente				
22	nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F.	615,51 €	615,51 €		22
23					23
24	maßgebende Versorgungsrente nach VBLS a.F				
24	= Max aus lfd. Nr. 20, 21, 22	615,51 €	916,85 €		24
25	abzüglich von 01.01.2002 bis 01.02.2010 erworbene Punkte	138,48 €	138,48 €		25
26	Zusatzversorgungsrente zum Stichtag bzw. Rentenbeginn	477,03 €	778,37 €		26

Tabelle 13: Fiktivberechnung FB 2 (rentennah zum 31.12.2001) im Klagefall

1.4.3. Fiktivberechnung 3 (vom Landgericht 2004 erzwungen)

Ermittlung der Zusatzversorgungsrente zum 01.02.2012					ZV-Rente (hochgerechnet) alte Gesamtversorgung
N. N.					
Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
Lfd. Nr.		Stkl. I	Stkl. III/0		Feld
1	Entgelte:				1
2	maßgebliches Vollzeit gv Entgelt (Brutto) pro Monat:	4.696,87 €	4.696,87 €		2
3	maßgebliches Vollzeit-Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.367,82 €	2.901,30 €		3
4	Versorgungssätze:				4
5	maximaler Bruttoversorgungsatz	75,00%	75,00%		5
6	persönlicher Bruttoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	75,00%	75,00%		6
7	maximaler Nettoversorgungsatz	91,75%	91,75%		7
8	persönlicher Nettoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	91,75%	91,75%		8
9					9
10	maßgeblicher Bruttoversorgungsatz=Min(max., persönl.)	75,00%	75,00%		10
11	maßgeblicher Nettoversorgungsatz= Min(max., persönl.)	91,75%	91,75%		11
12	Ermittlung der Versorgungsrente a.F.				Feld
13		Stkl. I	Stkl. III/0		13
14	persönliche Brutto-Gesamtversorgung	3.522,65 €	3.522,65 €		14
15	persönliche Netto -Gesamtversorgung	2.172,47 €	2.661,94 €		15
16	persönliche Gesamtversorgung (niedriger Betrag)				
16	nach § 41 Abs. 2a VBLS a.F.	2.172,47 €	2.661,94 €		16
17	Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. Maximum aus persönlicher Gesamtversorgung und	1.298,53 €	1.298,53 €		17
18	Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F.	2.172,47 €	2.661,94 €		18
19	abzüglich ermittelte gesetzliche Rente	1.835,94 €	1.835,94 €		19
20	=Versorgungsrente nach § 40 Abs.1 VBLS a.F.	336,54 €	826,01 €		20
21	Mindestbetrag Versorgungsrente				21
22	nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F.	653,08 €	653,08 €		22
23					23
24	maßgebende Versorgungsrente nach VBLS a.F				
24	= Max aus lfd. Nr. 20,22	653,08 €	826,01 €		24
25		0,00 €	0,00 €		25
26	Zusatzversorgungsrente zum Stichtag bzw. Rentenbeginn	653,08 €	826,01 €		26

Tabelle 14: Fiktivberechnung FB 3 (AGV zum 01.02.2012) im Klagefall

1.4.4. Fiktivberechnung 4 (vom Landgericht 2004 erzwungen)

Ermittlung der Startgutschrift					Startgutschrift rentenfern
N. N.					
Lfd. Nr.	Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze				
1		StKl. I	StKl. III/0		
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	4.696,87 €	4.696,87 €		
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.367,83 €	2.901,31 €		
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%		
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%		
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	2.172,48 €	2.661,95 €	Nettogesamtversorgung (NGV)	
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	3.522,65 €	3.522,65 €	Bruttogesamtversorgung (BGV)	
8					
9	Ermittlung der Startgutschrift				
10		StKl. I	StKl. III/0		
11	maßgebliche Gesamtversorgung = Min(NGV, BGV)	2.172,48 €	2.661,95 €		
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.600,50 €	1.600,50 €		
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	571,98 €	1.061,45 €		
14					
15	Versorgungssatz: 29,00 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	65,25%	65,25%		
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = Voll-Leistung x Versorgungssatz	373,22 €	692,60 €		
17					
18	nun wird verglichen:				
19	Formelbetrag § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG	373,22 €	692,60 €		
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	340,96 €	340,96 €		
21	falls m >= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift § 37 Abs. 3 VBLS n.F.	213,44 €	213,44 €		
22					
23	Startgutschrift zum 31.12.2001:				
24	Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21		373,22 €	692,60 €	
25	Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):		93,31	173,15	

Rentenferne Startgutschrift (STG) zum 31.12.2001 des Klägers (StKl. I/0 bzw. III/0)

N.N.				
Hochrechnung der rentenfernen Startgutschrift (31.12.2001) bis zum Rentenbeginn				
Benötigte Angaben:				
- Werte aus der rentenfernen Startgutschrift (ohne Zuschlag)				
- zV-Jahresentgelt für 2002 oder eine vergleichbare Prognose				
Lfd.Nr.			St.Kl. I	St.Kl. III
1	Startgutschrift ohne Zuschlag		373,22 €	692,60 €
2				
3	fiktiver erreichbarer Betrag im Punktemodell	172,56 €		
4	(ab 2002 bis Rentenbeginn)			
5				
6	zum Rentenbeginn hochgerechnete rentenferne Startgutschrift ohne Zuschlag (lfd. Nr. 1 plus lfd.Nr. 3)		545,78 €	865,16 €
7				

Tabelle 15: Fiktivberechnung FB 4 (rentenfern zum 01.02.2012) im Klagefall

1.5. Die Diskussion um eine weitere Fiktivberechnung

Bislang ist kein einziges deutsches Zivilgericht bei Startgutschrift- und Zuschlagsklagen auf die Idee gekommen, die von Klägern gerne angewandte fiktive Verlustrechnung zwischen alter (alte Gesamtversorgung) und neuer Zusatzversorgung (rentenferne Startgutschriften plus neue Punkterente) als rechtlich würdigenswert zu akzeptieren.

Für von Nachteilen betroffene rentenferne Kläger, für deren Anwälte und auch für die Gerichte dürfen **Quervergleiche** (also Vergleiche der rentenfernen Zusatzversicherungsrente nach VBLS n.F. mit rentennahe Zusatzversicherungsrente nach VBLS n.F., bzw. mit einer fiktiven Versorgungsrente nach der alten Gesamtversorgung (§ 18 BetrAVG a.F.) keine rechtswirksame Bedeutung erlangen, da sie völlig unsystematisch und rechtlich unzulässig sind.

Für rentenferne Versicherte sind rechtlich wirksam nur die entsprechenden Paragraphen des BetrAVG n.F. und das rentenferne Satzungsrecht der VBLS n.F.. Die alte Gesamtversorgung und das rentennahe Satzungsrecht dürfen keine rechtswirksame Bedeutung für rentenferne Pflichtversicherte der Jahrgänge 1947 oder jünger erlangen.

Eine Variante eines **unzulässigen Quervergleichs** wäre der Versuch, beim Kläger den Zeitpunkt der Wiederverheiratung im Jahr 2002 in Verbindung zu bringen mit dem Status (verheiratet) nach der alten Gesamtversorgung und dann nach dieser Maßgabe Rentenwerte (alte Gesamtversorgung versus rentenferne Zusatzrente) zu vergleichen. Das erscheint nicht nur völlig unlogisch, ist zudem unsystematisch und auch rechtlich überaus fragwürdig.

Ein solcher Versuch ignoriert völlig, dass der rentenferne Kläger zum Stichtag 31.12.2001 verwitwet (d.h. kurzzeitig alleinstehend war), daher ist ihm dennoch unveränderlich bis zum Lebensende die fiktive Steuerklasse I/0 zugeordnet ("Festschreibeffekt" der Steuerklasse vgl. BGH Urteil vom 14.11.2007, BGH IV ZR 74/06, RdNr. 69). Er erleidet deshalb unabänderlich einen hohen Verlust trotz der fast vollständigen Ehezeitprägung (94 %) seiner VBL - Pflichtversicherungszeit. Denn aufgrund einer VBL - Satzungsänderung vom 20.12.2001 wurde der § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. mit Wirkung vom 01.12.2001 ersatzlos aufgehoben und zwar für alle Versicherten (Bestandsrentner am 31.12.2001, am 31.12.2001 rentennahe Versicherte, am 31.12.2001 rentenferne Versicherte). Ein beim Rentenbeginn Alleinstehender konnte nach § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. die Berücksichtigung der fiktiven Steuerklasse III/0 beantragen, wenn er nach dem Rentenbeginn heiratete oder Anspruch auf Kindergeld erhielt. Die Möglichkeit der **Erhöhung der Versorgungsrente** bei „Nachheirat“ galt nur bis zum 30.11.2001.

Wie dem auch sei (denn rechnen kann man alles Mögliche): Nach bestem Wissen und Gewissen kann man jede Art von Rechnung (bei Kenntnis der Mechanismen und konkreten Berechnungsteile) durchführen.

Man kann also auch eine rechtlich fragwürdige Berechnung der alten Gesamtversorgung mit realen Daten des Jahres 2012 in Angriff nehmen.

In einer Reihe von „Härtefall“ – Urteilen für Bestandsrentner (d.h. Personen, die am 31.12.2001 bereits in Rente waren) des Oberlandesgerichts Karlsruhe (z.B. **12 U 121/06**, **12 U 179/09**, **12 U 113/12**) und für rentennahe Versicherte (z.B. **12 U**

247/09) hat das Gericht Kriterien genannt, die im Sinne von § 242 BGB ("Treu und Glauben") eine Härtefall – Urteilsbildung für eine tatrichterliche Einzelfallentscheidung ermöglichen können.

Die Urteilsbildung des OLG Karlsruhe zu den „Härtefällen“ entwickelte sich chronologisch auf der Zeitachse. Betrachtet man die damaligen zugehörigen Geburtsjahrgänge der Kläger und schaut sich das Datum der jeweiligen Urteile an, waren zunächst die älteren Bestandsrentner Kläger. Danach folgten klagende rentennahe Versicherte. Nun sind die Klagefälle der rentennahen Versicherten wohl abgeschlossen. Der Schwerpunkt der Zusatzversorgungsklagen richtet sich aktuell jetzt im Wesentlichen auf rentenferne Versicherte (mit oder ohne Härtefallproblematik).

Für einen Härtefall sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit überhaupt von einem Härtefall im bisherigen Sinne des Oberlandesgerichts Karlsruhe (z.B.: **Az.: 12 U 247/09**, Seite 10 f.) gesprochen werden kann:

a. erhebliche Einbuße,

z.B. falls die Betriebsrente um mindestens 30 Prozent hinter dem Betrag zurückbleibt,

- der sich z.B. unter Anwendung des früheren Satzungsrechts ergeben würde, bzw.
- wenn z.B. die Anwendung einer anderen Steuerklasse in Betracht käme usw., und

b. besondere Umstände in der Erwerbs- bzw. Familienbiografie

(z.B. steuerliche Verhältnisse am 31.12.2001 entsprechen nicht denjenigen Verhältnissen, die die Biografie des Versicherten geprägt haben, beispielsweise wenn der Versicherte nicht mehr als 3 Jahre unter Einschluss des Stichtags 31.12.2001 unverheiratet war) d.h. seine Erwerbsbiografie fast vollständig durch die Ehe geprägt wurde.

Ob die Kriterien bzgl. der „erheblichen“ Einbuße und der „besonderen Umstände“ in der Erwerbs- und Familienbiografie hinreichend schwerwiegend sind, wird in tatrichterlicher Einzelfallentscheidung entschieden.

Das OLG Karlsruhe legt seine damalige Rechtssicht zu rentenfernen Härtefällen auch in einer eher aktuellen Rechtsprechung dar.

Das OLG Karlsruhe schreibt in RdNr. 72 des **Pilot-Urteils vom 18.12.2014 (Az. 12 U 104/14)** zu den Zuschlagsklagen rentenferner Versicherter bzgl. der evtl. Härtefallregelung

„Es kann dahinstehen, ob im vorliegenden Fall eine Härtefallregelung in Betracht zu ziehen ist. Grundsätzlich bringt jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich, die unter den Voraussetzungen für eine am Maßstab des § 242 BGB orientierte, korrigierende Einzelfallentscheidung auszugleichen sind (BGH NVwZ-RR 2010, 487 Tz. 18-21). Allerdings liegen die Voraussetzungen für eine solche Härtefallprüfung zumindest derzeit nicht vor. Ausgangspunkt für eine solche Prüfung wäre ein wirksames Übergangsrecht für rentenferne Versicherte. Nur auf der Grundlage einer bestehenden Satzungsregelung kann festgestellt werden, ob ein Versicherter aufgrund außergewöhnlicher Umstände einer besonderen Härte ausgesetzt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so kann kein

Vergleichsmaßstab ermittelt werden, den es möglicherweise zu korrigieren gälte. Da die Übergangsregelung für rentenferne Versicherte, die wegen berufsnotwendiger Ausbildung später in den öffentlichen Dienst eingestiegen sind, weiterhin nicht den Anforderungen des Artikel 3 Absatz 1 GG entspricht, muss eine Einzelfallprüfung derzeit unterbleiben.“

In einem Hinweisbeschluss zum einem anderen Verfahren eines rentenfernen Klägers schreibt das Gericht:

„Die Frage, ob im Falle des Klägers von einem Härtefall auszugehen ist, lässt sich auf Basis der Rechtsansicht des Senats (vgl. Urteil vom 18.12.2014 - 12 U 104/14) nicht beurteilen, da die VBLS für die Berechnung der Startgutschriften rentenferner Jahrgänge nicht verfassungskonform sein dürfte. Erst wenn feststeht, wie die Startgutschrift des Klägers zu berechnen ist, kann beurteilt werden, ob der Kläger unverhältnismäßig schwer von der Satzungsänderung betroffen ist.“

Randbemerkung zur Härtefallproblematik:

Man kann zwar Was - Wäre - Wenn - Szenarien entwickeln, die „Einbußen“ bzgl. der Zusatzrente ermitteln, wenn man die Berechnungsmechanismen verändern würde.

Beträchtliche Einbußen alleine reichen jedoch – wie bereits erwähnt - für einen „Härtefall“ nicht aus. Es müssen weitere besondere Umstände in der Erwerbs- und Familienbiografie hinzukommen.

Es gilt stets die Rechtsumgebung zu beachten: Das alte Gesamtversorgungssystem ist ab 2001 / 2002 (auf jeden Fall für am 31.12.2001 rentenferne Versicherte) geschlossen. Zudem sind vorhandene gültige gesetzliche Grundlagen und deren Systematik z.B. beim Betriebsrentengesetz (BetrAVG n.F.) (hier § 2 und § 18) zu berücksichtigen.

Die Verlustquoten-Ermittlung, die der Kläger anwendet, ist nicht willkürlich gewählt, sondern orientiert sich in Analogie am Urteil (12 U 247/09) des OLG Karlsruhe vom 27.07.2010, dort Seite 10f) und auch an (OLG KA 12 U 113/12).

Die **einzig rechtlich verwertbaren** Zahlen bzgl. erlittener Verluste durch die Steuerklassenzuordnung sind die Zahlen zu der rentenfernen Startgutschrift (Lfd. Nr. 0) für die fiktiven Steuerklassen I/0 und III/0 und der realen Zusatzversorgungsrente des Klägers (Lfd. Nr. 5) für die fiktiven Steuerklassen I/0 und III/0 (vgl. Tabelle 16).

Die anderen fiktiven Berechnungen erscheinen ohne jegliche rechtliche Relevanz, da die alte Gesamtversorgung und die rentennahen Zusatzrentenmechanismen auf den Kläger nicht angewendet werden dürfen.

Dennoch erlauben die Vergleichsrechnungen einige Feststellungen, wenn man die Fiktivberechnung <FB 3 neu> als systemkonforme Fortschreibung der alten Gesamtversorgung ins rentenjahr 2012 mit einbezieht.

- Bei StKl. I/0 ist der reale Rentenwert (lfd. Nr. FB 5) der rentenfernen Zusatzversorgungsrente am niedrigsten im Vergleich zu allen anderen Berechnungen bei StKl. I/0, z.B. Vergleich der lfd. Nr. FB 1 - FB 4 mit der lfd. Nr. FB 5).

- Bei StKI. III/0 ist der reale Rentenwert (Ifd. Nr. FB 5) der rentenfernen Zusatzversorgungsrente deutlich niedriger im Vergleich zur alten Gesamtversorgung mit Werten aus 2012 (Ifd. Nr. <FB 3 neu> aus Kapitel 1.5).
- **Mit Ausnahme der Ifd. Nr. FB 2 liegen alle Verlustquoten (Werte bei StKI. I/0 bzw. III/0) zum Teil deutlich über 30 % !**
- Der geringere Verlustprozentsatz im Fall der Ifd. Nr. FB 2 (alte Gesamtversorgung mit Werten aus 2001) erklärt sich daraus, das in jenem Fall bei StKI. I/0 die Mindestrente nach § 44 / 44a VBLS a.F. allein maßgeblich ist und nicht die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F.. Es greift also in jenem Fall die Auffangregel (0,4 % p.a des Brutto-gvE) nach § 44 / 44a VBLS a.F., d.h. statt niedriger Versorgungsrente von nur 336,54 € wird nun die Mindestversorgungsrente von 653,09 € gewährt.

rentenferner Versicherter, geb 07.01.1947					
VBL - Rentenbeginn: 01.02.2012 nach damaligen Stand 31.12.01 galt die Regelaltersgrenze 65. LJ + 0 Monate; danach galt der neue Regelaltersrenteneintritt zum 65. LJ + 1 Monat					
Lfd. FB 1 bis FB 5 Fiktivberechnungen aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe (Az. 6 O 114/03) vom 18.06.2004					
Lfd. Nr	Bezeichnung	StKI I/0 (€)	StKI III/0 (€)	monatl. Verlust als Differenz (ver./Ied)	Verlustquote in % = (Verlust*100) / VBL-Rente verh.
FB 1	Alte Gesamtversorgung (AGV) Zahlen aus 2001 VBLS a.F. (41. SÄ) 31.12.2001 mit DRV Rentenauskunft zum 31.12.2001	596,69 €	1.036,01 €	439,32 €	42,40
FB 2	VBLS n.F. 31.12.2001 Startgutschrift rentennah (Zahlen aus 2001) mit DRV Rentenauskunft zum 31.12.2001	477,03 €	778,37 €	301,34 €	38,71
FB 3	Alte Gesamtversorgung (AGV) Zahlen aus 2001 VBLS a.F. (41. SÄ) mit DRV - Rentenauskunft zum 31.12.2001 plus Hochrechnung zum Rentenbeginn 01.02.2012	653,08 €	826,00 €	172,92 €	20,93
FB 4	VBLS n.F. Zahlen aus 2001 Startgutschrift rentenfern plus Hochrechnung Punkterente zum Rentenbeginn 01.02.2012	545,78 €	865,15 €	319,37 €	36,91
FB 5	VBLS n.F. 31.12.2001 Startgutschrift rentenfern	373,22 €	692,59 €	319,37 €	46,11
Kläger FB 3 neu	Alte Gesamtversorgung (AGV) fortgeschrieben ins Jahr 2012 VBLS a.F. (41. SÄ) mit realen Rentendaten zum Renteneintritt 2012; neuer Rentenbeginn: 01.03.2012	778,26 €	1.199,55 €	421,29 €	35,12
reale Zusatz- rente	reale Gesamt-Zusatzrente des Klägers zum Renteneintritt am 01.03.2012 (ohne Bonuspunkte)	561,04 €	884,43 €	323,39 €	36,56
GRAU=VBL-Fiktivberechnungen; die fünf entsprechenden Berechnungen für StKI. III/0 wurden ergänzt					
Verlustquotenermittlung gemäß Urteil des OLG Karlsruhe (12 U 247/09 vom 27.07.2010) (dort Seite 10 unten und 11)					
Die Berechnungen der VBL gemäß Ifd. Nr. FB 1-FB 5 sind formal korrekt ermittelt und liegen in vollem Detail vor.					
Rechnungen der VBL gemäß Ifd. Nr. FB 1- FB 5 wurden unabhängig nachermittelt (Übereinstimmung mit VBL bis auf Rundungs-Cents genau)					
Die eigenen Nachrechnungen sind ausführlich nachvollziehbar dokumentiert und liegen vor.					

Tabelle 16: Startgutschrift und fiktive Rentenvergleiche

Die detaillierte centgenaue Nachrechnung der Fiktivberechnungen (FB 3 neu) des Klägers findet man in einer Studie¹⁶ vom Oktober 2013. Das gvE entsprechend der Jahresentgelte vor dem Rentenbeginn ist nun erhöht mit den zugehörigen Erhöhungsfaktoren laut Anhang A.

¹⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Fiktive_Ueberlegungen_zu_einem_Haertefall.pdf (Oktober 2013 /Rev. April. 2019)

Auch die von dritter Seite erwünschte (ins Jahr 2012 fortgeschriebene) alte Gesamtversorgung <FB 3 neu> ergibt eine Verlustquote (VQ) von mehr als 30 % durch die Steuerklassenwahl.

Die Feststellungen widerlegen eindrucksvoll, dass durch die Neuordnung der Zusatzversorgung den Pflichtversicherten nichts verloren oder nur "wenig" verloren gehe, wie zur Umstellungszeit vollmundig von Seiten der Tarifparteien völlig unsubstantiiert behauptet wurde.

"Nach 40 Beschäftigungsjahren bleiben 90 Prozent der alten Nettobezüge erhalten." (Bsirske, verdi)^{17,18}

Die anfangs zum Teil verbreiteten „Botschaften“ der Gewerkschaften sowie die plakative Headline („Nichts geht verloren“) des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe^{19,20} über die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) erweckten den Eindruck, als ob die bis Ende 2001 erworbenen Rentenansprüche so hoch seien wie im bis dahin geltenden Gesamtversorgungssystem:

Frage: Langfristige Einbußen also für die jüngeren Jahrgänge - wie hoch ?

Antwort eines Arbeitgebervertreters: Das lässt sich konkret - wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung - nur anhand der individuellen Erwerbsbiografie berechnen, vor allem also nach Dienstjahren und Einkommenshöhe. Im Extremfall, also bei ganz neu im öffentlichen Dienst Beschäftigten, kann die Differenz, das Minus zur bisher geltenden Zusatzversorgung später im Rentenalter bis zu 20 Prozent betragen. Alle, die schon länger dabei sind, bringen ihre bereits angesammelten Anwartschaften nach einer bestimmten Formel als Punkte in das seit Jahresbeginn 2002 geltende System ein. Es geht also nichts verloren.

1.5.1. Eine ganz neue Fiktivberechnung (AGV zum Renteneintritt 01.03.2012)

Aus den zusatzversorgungsfähigen Jahresentgelten (2009, 2010, 2011) des rentenfernen Klägers lässt sich das fiktive zu berücksichtigende gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) des Klägers bei Renteneintritt in 2012 ermitteln. Dazu benötigt man die entsprechenden Regelungen des § 43 Abs. 1 VBLS a.F. und die prozentualen Gehaltserhöhungen für Versorgungsempfänger der entsprechenden Jahre gemäß den jeweiligen Besoldungs-/Versorgungsanpassungsgesetzen (BBVAnpG) (vgl. Anlage A).

Bei der Berechnung der alten Gesamtversorgung (fiktive Steuerklasse I/0) hat die Mindestversorgungsrente in Höhe von 778,26 € nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F. (incl. der sogenannten 0,4 % p.a. Regel nach § 44a VBLS a.F.) auch hier eine Auffangfunktion, da die "Zwischenrente" von 724,29 € (siehe lfd. Nr. 20 in der nächsten Tabelle) nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. kleiner als die Mindestversorgungsrente ist. Daher ist die Versorgungsrente nach VBLS a.F. der größere der beiden Beträge, also 778,26 €. Die Steuerprogression (die ja bei der

¹⁷ <http://www.startgutschriften-arge.de/11/extra-11-01.pdf>

¹⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Zehn_Irrtuemer_ZV_ZOED.pdf (März 2012) (Irrtümer 2 und 3)

¹⁹ <http://www.lwl.org/pressemitteilungen/mitteilung.php?urlID=12831> vom 21.01.2002

²⁰ Siepe: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst - Die Ansprüche nach dem Punktesystem, Soziale Sicherheit, 12/2009, 410-414

http://www.startgutschriften-arge.de/11/SozSicherheit_12_2009.pdf

Berechnung der Nettogesamtversorgung einget) kann also in dieser Fiktivberechnung für die fiktive Steuerklasse I/0 nicht ihre volle Wirkung entfalten.

In dieser Fiktivberechnung wirkt das Sicherheitsnetz der damaligen 0,4 % p.a. Regel (bezogen auf das Bruttoentgelt) für StKl. I/0, nicht jedoch für III/0. Die Steuerprogression (die ja bei der Berechnung der Nettogesamtversorgung einget) kann also in dieser Fiktivberechnung für die fiktive Steuerklasse III/0 ihre volle Wirkung entfalten.

Der prozentuale Verlust bei der alten Gesamtversorgung zum 01.03.2012 mit realen Daten aus 2012 bei StKl. I/0 beträgt (in Prozent des Betrags bei StKl. III/0): **35,12 %** (= [1199,55 - 778,26] / 1199,55 * 100) statt **20,93 %** im Fiktivberechnungs-Beispiel FB 1! (siehe auch Tabelle 16)

Ermittlung der Zusatzversorgungsrente zum 01.03.2012					
FF				ZV-Rente	
Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
Lfd. Nr.		StKl. I	StKl. III/0		Feld
1	Entgelte:				1
2	maßgebliches Vollzeit gv Entgelt (Brutto) pro Monat:	5.645,11 €	5.645,11 €	Prozentualer Anteil des	2
3	maßgebliches Vollzeit-Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	3.003,26 €	3.528,82 €	Netto vom Brutto	3
4	Versorgungssätze:			53,20%	62,51%
5	maximaler Bruttoversorgungsatz	75,00%	75,00%		5
6	persönlicher Bruttoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	73,92%	73,92%		6
7	maximaler Nettoversorgungsatz	91,75%	91,75%		7
8	persönlicher Nettoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	90,43%	90,43%		8
9					9
10	maßgeblicher Bruttoversorgungsatz=Min(max., persönl.)	73,92%	73,92%		10
11	maßgeblicher Nettoversorgungsatz= Min(max., persönl.)	90,43%	90,43%		11
12	Ermittlung der Versorgungsrente a.F.				Feld
13		StKl. I	StKl. III/0	Proz. Anteil vom Brutto	13
14	persönliche Brutto-Gesamtversorgung	4.172,87 €	4.172,87 €		14
15	persönliche Netto -Gesamtversorgung	2.715,85 €	3.191,11 €	48,11%	56,53%
16	persönliche Gesamtversorgung (niedriger Betrag) nach § 41 Abs. 2a VBLs a.F.	2.715,85 €	3.191,11 €		16
17	Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLs a.F. x GBQ	1.561,15 €	1.561,15 €		17
18	Maximum aus persönlicher Gesamtversorgung und Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLs a.F.	2.715,85 €	3.191,11 €		18
19	abzüglich ermittelte gesetzliche Rente	1.991,56 €	1.991,56 €		19
20	=Versorgungsrente nach § 40 Abs.1 VBLs a.F.	724,29 €	1.199,55 €	12,83%	21,25%
21	Ruhegeld nach § 92 VBLs a.F. Mindestbetrag Versorgungsrente	0,00 €	0,00 €		21
22	nach § 40 Abs. 4 VBLs a.F.	778,26 €	778,26 €		22
23					23
24	maßgebende Versorgungsrente nach VBLs a.F = Max aus lfd. Nr. 20, 21, 22	778,26 €	1.199,55 €		24
25		0,00 €	0,00 €		25
26	Zusatzversorgungsrente zum Stichtag bzw. Rentenbeginn	778,26 €	1.199,55 €	13,79%	21,25%
	Prozentualer Verlust (alte Gesamtversorgung) bei StKl I/0 in Prozent des Betrags bei StKl. III/0			35,12%	

Tabelle 17: Versorgungsrente (alte GV) zum 01.03.2012 mit Werten aus 2012

1.5.2. Fiktivberechnung "light" (AGV zum Renteneintritt 01.03.2012)

Falls es vor Gericht eine Auseinandersetzung zwischen beklagter VBL, dem Kläger und den Richtern des Zivilgerichts um die "richtige" Berechnung der alten Gesamtversorgung mit realen Rentendaten aus dem Jahr 2012 geben sollte, wäre dieser "Streit" um eine Berechnung nach einer inzwischen verfassungswidrigen alten Gesamtversorgung, die zudem für rentenferne Versicherte keine Anwendung finden darf, aus systematischen und rechtlichen Gründen völlig abwegig, zeitraubend und nicht zielführend für eine stringent systematisch begründete und rechtskonforme Härtefall - Entscheidung.

Die fiktive ermittelte Zusatzrente nach altem Recht geht vom bis Ende 2001 geltenden System der Gesamtversorgung aus. Danach basiert die Zusatzrente zum Rentenbeginn auf der Differenz zwischen Nettogesamtversorgung und gesetzlicher Rente. Sie stockt die gesetzliche Rente bis zur Nettogesamtversorgung auf, die maximal 91,75 % des letzten Nettoarbeitsentgelts ausmacht.

Die Gleichung „Gesamtversorgung minus gesetzliche Rente = Zusatzrente“ kann nach Lassner mühelos in die logisch identische Gleichung „gesetzliche Rente plus Zusatzrente = Gesamtversorgung“ umgewandelt werden. Die Zusatzrente erfüllt somit quasi eine Auffüllfunktion.

Um aus dem erhöhten gvE von 5.645,11 € des Renteneintrittsjahres 2012 ein fiktives Nettoentgelt zu ermitteln (was durchaus aufwändig ist), bedient man sich einer Schätzung, die auf den Angaben der beruht. Damit umgeht man mühsame Detail - Recherchen zu KV – Betragssätzen, Lohnsteuer usw. usw.

Vergleich fiktiver Berechnungen zur Gesamtversorgung a.F.						
Fiktivberechnungen FB 3 alt und neu hochgerechnet zum 65 LJ	fiktive FB 3 - Berechnungen nach alter Gesamtversorgung				Netto prozentual abgeschätzt aus 2001	
FB 3 alt mit Datenwerten aus 2001	Werte aus 2001		Werte aus 2012		Werte aus 2012	
FB 3 neu mit Daten zum Rentenentritt 2012	StKI I/0	StKI III/0	StKI I/0	StKI III/0	StKI I/0	StKI III/0
	Rentenbeginn: 01.02.12		Rentenbeginn:01.03.13			
gvE: gesamtversorgungsfähiges Entgelt	4.696,87 €	4.696,87 €	5.645,11 €	5.645,11 €	5.645,11 €	5.645,11 €
NAG: Nettoarbeitsentgelt	2.367,82 €	2.901,30 €	3.003,26 €	3.528,82 €		
Netto in Prozent vom Brutto jeweils für die StKI. getrennt	50,41%	61,77%	53,20%	62,51%	50,41%	61,77%
NAG: Nettoarbeitsentgelt (nun geschätzt)					2.845,85 €	3.487,04 €
Regelaltersbeginn 01.03.2012						
gv Zeit (Jahre) nach § 42 Abs. 4 VBLS a.F	40,75	40,75	39,42	39,42	39,42	39,42
BVS: Brutto VS (max 75 %): gv-Zeit x 1,875 %	75,00%	75,00%	73,91%	73,91%	73,91%	73,91%
NVS: Netto VS (max 91,75 %: gv-Zeit x 2,294 %	91,75%	91,75%	90,43%	90,43%	90,43%	90,43%
NGV: Nettogesamtversorgung NAG x NVS	2.172,47 €	2.661,94 €	2.715,85 €	3.191,11 €	2.573,51 €	3.153,33 €
GR: Gesetzliche Rente (fiktiv bzw. real)	1.835,94 €	1.835,94 €	1.991,56 €	1.991,56 €	1.986,90 €	1.986,90 €
VR40: Versorgungsrente = NGV - GR: nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F.	336,53 €	826,00 €	724,29 €	1.199,55 €	586,61 €	1.166,43 €
J44a: maßg. Zeitraum für § 44a VBLS a.F. in vollen Jahren: 01.10.1978-31.01.2012	33	33	33	33	33	33
Prozentsatz nach § 44a Satz 1 Nr. 1 VBLS a.F. J44a x 0,4 %	13,20%	13,20%	13,20%	13,20%	13,20%	13,20%
VR 44: Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F.	33,10 €	33,10 €	33,10 €	33,10 €	33,10 €	33,10 €
VR 44a: Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F. (d.h. J44a x 0,4% x gvE)	619,99 €	619,99 €	745,15 €	745,15 €	745,15 €	745,15 €
VR44-44a: Mindestbetrag der Versorgungsrenten gemäß §40 Abs. 4 VBLS a.F. als Summe der Versicherungsrenten nach § 44 und 44a VBLS a.F.	653,09 €	653,09 €	778,25 €	778,25 €	778,25 €	778,25 €
Maximum der Renten nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. und § 44/44a VBLS a.F. d.h. max (VR40, VR44-44a)	653,09 €	826,00 €	778,25 €	1.199,55 €	778,25 €	1.166,43 €
Prozentualer Verlust Versorgungsrente a.F. bei StKI I/0 in Prozent des Betrags bei StKI. III/0 (ohne BP)	20,93%		35,12%		33,28%	
Berechnung durch:	VBL		Kläger		Kläger	
reale Zusatzrente zum 01.03.2012	561,04 €	884,43 €	561,04 €	884,43 €	561,04 €	884,43 €
Prozentualer Verlust rf. Zusatzrente bei StKI I/0 in Prozent des Betrags bei StKI. III/0	36,56%		36,56%		36,56%	
Berechnung durch:	Kläger		Kläger		Kläger	

Tabelle 18: Vergleich von Berechnungen (alte GV 01.03.12) mit rf. Zusatzrente

Einordnung von Prozentsätzen:

Das prozentuale Netto vom Brutto erhöhte sich bei der fiktiven Steuerklasse I/0 von 50,41 % in 2001 auf 53,20 % in 2012, Das prozentuale Netto vom Brutto erhöhte sich bei der fiktiven Steuerklasse III/0 von 61,77 % in 2001 auf 62,51 % in 2012.

Der persönlich erreichbare Nettoversorgungssatz (NVS) betrug mit den Werten aus 2001 den Maximalwert von 91,75 %, in 2012 jedoch nur 90,43 %. Für Daten aus 2001 wurde eine gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) von 40,75 Jahren

hochgerechnet. Bei einer Berücksichtigung von Daten aus 2012 nach Eintritt der Rente wegen Alters sind Zeiten der Schule und der Hochschulausbildung nach § 58 SGB VI nun nicht mehr zu berücksichtigen. Die bei Renteneintritt anrechenbare fiktive gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) beträgt nun nur noch 39,42 Jahre, d.h. $39,42 \text{ Jahre} \times 2,294 \% = 90,43 \% \text{ als NVS}$.

Bei der 3. VBL - Fiktivberechnung (FB 3) mit hochgerechneten Daten aus 2001 fällt nach Tabelle 16 auf, dass der prozentuale Verlust der alten Versorgungsrente bei StKI. I/0 in Prozent des Betrages bei StKI. III/0 "nur" 20,93 % beträgt. Das ist aber leicht erklärbar: In jenem Fall bleibt der Betrag von 336,54 € (vgl. Tabelle 14, dort lfd. Nr. 20 für StKI. I/0) nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. deutlich hinter dem Mindestrentenbetrag von 653,09 € nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F. ("0,4 % p.a. vom Brutto" - Regel) zurück.

Man kann sich der Mühe mit einem halbwegs vernünftigen Trick entledigen, die alte verfassungswidrige Gesamtversorgung auch über das Jahre 2000/2001 mit den umfangreich geänderten Rahmenbedingungen des Jahres 2012 fortschreiben zu wollen (also "*mit einer virtuellen rechtlich und systematisch unzulässigen Fiktivberechnungskanone auf reale Kläger schießen zu wollen*").

Eine einfache konservative Abschätzung:

Der prozentuale Netto vom Brutto von 50,41 % bei StKI. I/0 bzw. 61,77 % des Jahres 2001 wird einfach übernommen für das gvE von 5.645,11 € des Jahres 2012.

Das fiktive Nettoentgelt zum gvE von 5.645,11 € beträgt dann lt. Tabelle 18

$$\begin{aligned} 50,41 \% \times 5.645,11 \text{ €} &= 2.845,85 \text{ €} \quad (\text{fikt. NAG bei StKI. I/0}) \\ 61,77 \% \times 5.645,11 \text{ €} &= 3.487,04 \text{ €} \quad (\text{fikt. NAG bei StKI. I/0}) \end{aligned}$$

Der **Nettoversorgungssatz der Gesamtversorgung** errechnet sich als Produkt aus gesamtversorgungsfähiger Zeit (gvZ) $\times 2,294 \%$, aber höchstens zu 91,75 %.

In der vorliegende Fiktivberechnung gilt: $gvZ \times 2,294 \% = 39,42 \text{ Jahre} \times 2,294 \% = 90,43$.

Die Zusatzrente nach altem Recht (Tabelle 14) kann man nun mit der realen Zusatzrente aus der Pflichtversicherung nach neuem Recht vergleichen (siehe Tabelle 18).

Anlage A (Versorgungs- und Besoldungserhöhungen)

Auszug aus § 43 VBLS a.F. 41. S.Ä.

(1) ¹Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt des um die in den Sätzen 4 und 6 genannten Teile verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das für die letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.

²Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches das Entgelt berücksichtigt wird, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse - bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes - allgemein erhöht oder vermindert haben;.....

Versorgungs- und Besoldungserhöhungen						
Ab	Vers. Erhöhung	VBL -Mindestversorgung*		Bemessungs- faktor	Besold. Erhöhung	Quelle
			gekürzt**			
01.01.1985	3,10					
01.01.1986	3,40					
01.01.1987	3,30					VBL Info 4/88
01.03.1988	2,30					VBL Info 4/88
01.01.1989	1,30					VBL Info 4/88
01.01.1990	1,60					VBL Info 4/88
01.01.1991						
01.03.1991	5,80					VBL Info 3/92
01.01.1992						VBL Info 3/92
01.05.1992	5,30					VBL Info 1/94
01.05.1993	2,90					VBL Info 1/94
01.01.1994						
01.01.1995	1,76			0,9804	1,90	VBL Info 2/94
01.05.1995	2,96			0,9500	3,20	VBL Info 1/95
01.01.1996						
01.03.1997	1,20			0,9500	1,30	VBL Info 2/97
01.01.1998	1,39			0,9378	1,50	VBL Info 2/98
01.01.1999						
01.06.1999	2,69			0,9239	2,90	VBL Info 1/99 + 1/00
01.01.2000						
01.01.2001	1,67	2.539,70 DEM	2.475,73 DEM	0,8979	1,80	VBL Info 1/01
01.01.2002	2,05			0,8821	2,20	BGBI. 18/2001 Seite 618
01.01.2003						
01.04.2003	1,86					BGBI. 47/2003 Seite 1798
01.01.2004						
01.04.2004	0,46					BGBI. 47/2003 Seite 1798
01.08.2004	0,46					BGBI. 47/2003 Seite 1798
01.01.2008	3,10			plus 50€ (vollbesch.)		BGBI. 34/2008 Seite 1582
01.01.2009	2,70					BGBI. 34/2008 Seite 1582
01.07.2009	3,00					BGBI. 7/2009 Seite 160
01.01.2010	1,10					BGBI. 58/2010 Seite 1552
01.01.2011	0,50					BGBI. 58/2010 Seite 1552
01.08.2011	0,20					BGBI. 58/2010 Seite 1552
01.01.2012	2,44					BGBI. 69/2011 Seite 2842
01.03.2012	3,20					BGBI. 37/2012 Seite 1670
01.01.2013	1,10					BGBI. 37/2012 Seite 1670
01.08.2013	1,10					BGBI. 37/2012 Seite 1670
01.03.2014	2,70					BGBI. 54/2014 Seite 1773
01.03.2015	2,10					BGBI. 54/2014 Seite 1773
01.03.2016	2,10					BGBI. 55/2016 Seite 2570
01.02.2017	2,25					BGBI. 55/2016 Seite 2570
01.03.2018	2,89					BGBI. 37/2018 Seite 1810
01.04.2019	2,99					BGBI. 37/2018 Seite 1810
01.03.2020	0,96					BGBI. 37/2018 Seite 1810
* Ab 01.01.1992 gilt Bes. Endstufe A4 (lt. § 14 Abs. 4 BVersG) bzw. § 41 Abs. 4 VBLS a.F. zzgl. 7,21% Erhöhung gemäß § 2 Nr. 5 VBLS a.F. 10. S.Ä.						
** gekürzt, wenn der Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder als Angestellter des öD beschäftigt ist und der Ortszuschlag gekürzt wurde						

Anlage B (alte GV mit Daten aus 2012, Rente mit 65 + 1 M)

Obwohl die alte Gesamtversorgung für verfassungswidrig erklärt wurde und zum 01.01.2001 geschlossen wurde, wird hier eine fiktive Berechnung für das Renteneintrittsjahr 2012 des Klägers durchgeführt. Dazu sind eine ganze Reihe von Anpassungen an die Bestimmungsdaten vorzunehmen, um den geänderten Rahmenbedingungen des Jahres 2012 gerecht zu werden.

Die Berechnung erscheint aber rechtlich fragwürdig, denn *einerseits* ist die alte Gesamtversorgung gemäß § 18 BetrAVG a.F. verfassungswidrig und *andererseits* darf sie für rentenferne Versicherte auch nicht mehr als Übergangsregelung in Ansatz gebracht werden,

Wie dem auch sei:

Aus den zusatzversorgungsfähigen Jahresentgelten (2009, 2010, 2011, 2012) des Klägers lässt sich das fiktive zu berücksichtigende gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) des Klägers bei Renteneintritt in 2012 ermitteln (gemäß den Regelungen aus § 43 Abs. 1 VBLS a.F.

ZVK							
Jahr	zv Vollzeit-Entgelt	BQ	zvE/BQ	Anpassungsfaktor	lagemor	Vollzeit gvEntgelt	Feld
	zvE						
2009	62.830,29 €	1,00	62.830,29 €	1,0744	12	67.504,86 €	1
2010	63.614,48 €	1,00	63.614,48 €	1,0634	12	67.647,64 €	2
2011	64.437,22 €	1,00	64.437,22 €	1,0564	12	68.071,48 €	3
							4
				Euro-Summen:	36	203.223,98 €	5
				gvE=Euro-Summen/36		5.645,11 €	6
				plus unständige Entgelte		0,00 €	7
				ergänztes gvE		5.645,11 €	8

Tabelle-B 1: Gesamtversorgungsfähiges Entgelt zum 65. LJ + 1 Monate

Die Entgelte sind entsprechend den Versorgungserhöhungen des Bundes (vgl. Anlage A) angepasst worden und zwar

ab 01.01.2010 um 1,10% (BGBl. 58/2010 Seite 1552)

ab 01.01.2011 um 0,50% (BGBl. 58/2010 Seite 1552)

ab 01.08.2011 um 0,20% (BGBl. 58/2010 Seite 1552)

ab 01.01.2012 um 2,44% (BGBl. 69/2011 Seite 2842)

ab 01.03.2012 um 3,20% (BGBl. 37/2012 Seite 1670)

d.h. Anpassungsfaktor für 2011: 2,44 % + 3,2 % = 5,64 %: 1,0564

d.h. Anpassungsfaktor für 2010: 0,7 % + 5,64 % = 6,34 %: 1,0634

d.h. Anpassungsfaktor für 2009: 6,34 % + 1,1 % = 7,44 %: 1,0744

Man kann die Versorgungserhöhungen des Bundes den Besoldungstabellen²¹ des Bundes entnehmen. Die „Versorgungserhöhungen“ erhält man, wenn die „Besoldungserhöhungen“ um 0,1 % verringert werden. Das ergibt sich aus den

²¹ <http://oeffentlicher-dienst.info/>

jeweiligen Besoldungs-/Versorgungsanpassungsgesetzen (BBVAnpG) der jeweiligen Jahre.

Um aus dem gvE von 5.645,11 € des Jahres 2012 ein fiktives Nettoentgelt zu ermitteln, muss man sich der im Jahre 2012 gültigen Abzugswerte bedienen.

FF						
Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts						
Stichtag: 31.12.2001						
Lfd. Nr.	Zusammensetzung der Abzüge aus gv Entgelt			Euro	Euro	Feld
				StKI. I/0	StKI. III/0	
1	Beitragsbemessungsgrenze Rente: 5600 EUR			5600,00	5600,00	1
2	Pflichtversicherungsgrenze KV: 3825 EUR			3825,00	3825,00	2
3	gv Entgelt in EURO			5645,11	5645,11	3
3a	Soz.vers.pfl. Bruttoentgelt = gv-Entgelt plus soz.vers.pfl. Umlage (289,57 €)			5934,68	5934,68	3a
3b	Stpfl.Bruttoentgelt = gv-Entgelt plus st.pfl. Umlage (216,08 €)			5861,19	5861,19	3b
4	Lohnsteuer in EURO aus lfd. Nr 3b			1487,16	989,00	4
5	Umlagesatz AG für ZVK in Prozent des gv Entgelts	0,0645				5
6	Umlagesatz AN für VBL in Prozent des gv Entgelts (ab 2002)	0,0141				6
7	Umlagebetrag AG für ZVK aus gvE			364,11	364,11	7
8	Umlagebetrag AN für ZVK aus gvE			79,60	79,60	8
9	Pauschalsteuer Umlage AG: 89,48 EURO			89,48	89,48	9
10	StAnteil Zukunftsich.: 20% von (Umlage AG - 89,48 EUR)			54,93	54,93	10
11	Solidaritätszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in EUR			81,79	54,40	11
12	AN-Beitrag RV: 9,800% aus maximal 5600 EUR aus lfd. Nr. 3a			548,80	548,80	12
13	AN-Beitrag KV: 8,200% aus maximal 3825 EUR			313,65	313,65	13
14	AN-Beitrag PV: 0,975%+0,25* aus maximal 3825 EUR			46,86	46,86	14
15	SGB III: 1,500% aus maximal 5600 EUR aus lfd. Nr. 3a			84,00	84,00	15
16	Summe der fiktiven Abzuege in EURO			2641,85	2116,29	16
17	fiktives Nettoarbeitsentgelt in EUR bei StKI. I/0 bzw. III/0			3003,26	3528,82	17

Tabelle-B 2: fiktive Nettoberechnung (65 + 1 M) zum gvE mit Werten aus 2012

Anders als bei der damaligen Nettoberechnung zur rentenfernen Startgutschrift und der damals vom Landgericht Karlsruhe erzwungenen 3. Fiktivberechnung (fiktive alte Gesamtversorgung mit Daten aus 2001) sind jetzt aufgrund verschiedener Veränderungen einige Anpassungen vorzunehmen.

- vgl. VBLInfo 2002: Arbeitnehmer-VBL-Umlagesatz nun 1.41% des gvE anstelle von 1,25% des gvE;
- vgl. VBLInfo 2007 vom Dezember 2007: Steuer- und Sozialversicherungspflicht der Umlage;
- geänderte Rahmenbedingungen für die Sozialversicherung (Rente, KV und PV);
- erhöhtes gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE);
- veränderte Lohnsteuergesetzgebung: Unterscheidungen zu treffen zwischen gvE, steuerpflichtigem Entgelt, sozialversicherungspflichtigem Entgelt (vgl. Details in Anhang B (dort Tabellen B-10 und B-11));
- bei der Berechnung der Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit bei Akademikern können Zeiten für Schule und Hochschulausbildung nicht mehr anerkannt werden.

Bemerkung:

Die entsprechende Lohnsteuer findet man z.B. im Internet bei Parmentier²² bzw. beim Steuerrechner des Bundesfinanzministeriums (BMF - Steuerrechner)²³.

In die Monatslohnsteuertabellen sind bereits Entlastungsbeiträge eingearbeitet (z.B. Altersentlastung oder PV mit bzw. ohne Zuschlag wegen Kindererziehung). Bei einer Anwendung der Internet-Tabellen ist also die konkrete Steuerfall - Situation zu beachten!

Es sind die bis zum Renteneintritt zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und Entgelte nach § 44 und 44a VBLS a.F. zu ermitteln.

Brutto-/Netto-Versorgungssätze zum 01.03.2012						
FF						
Lfd. Nr.	Gesamtversorgungsfähige Zeit am 29.02.2012					Feld
1						1
2	Geburtsdatum	07.01.1947				2
3	Rentenbeginn	01.03.2012				3
4	VBL-Pflicht ab	01.01.1973	bis	29.02.2012		4
5	= Anzahl Monate	470	Vergleichsberechnung nach §98			5
6	abzüglich Monate ohne VBL-Umlagen	0,00	ist vorzunehmen!			6
7	VBL-Umlagemonate	470				7
8	Vollendung des 17. Lebensjahres am	06.01.1964				8
9	Beschäftigung/Rentenbeiträge ab	07.01.1964	bis	29.02.2012		9
10	= Anzahl Monate	578				10
11	abzüglich Monate ohne RV-Beiträge	102				11
12	abzüglich anerkannte Kindererziehungszeiten	0				12
13	mit Beiträgen belegte RV-Monate bis 29.02.2012	476				13
14	Monate vom 50. LJ. bis Rentenbeginn	182				14
15	Monate ab 1.1.1992 bis 29.02.2012	242				15
16	Jahre ab 1992 bis 29.02.2012	20,17				16
17						17
18	RV-Monate gesamt	476,00				18
19	abzüglich VBL-Umlagemonate	470,00				19
20		6,00				20
21	davon die Hälfte	3,00				21
22	zuzüglich VBL-Umlagemonate	470,00				22
23	zuzüglich Monate ab 2002 bis 29.02.2012	0,00				23
24	Monate Höherversicherung vor 1967	0,00				24
25	GV Monate	473,00	=	39,42	Jahre gv Zeit	
26	abzüglich Monate ab 1992 bis 29.02.2012	242,00				
27	Monate am 31.12.1991	231,00	=	Jahre:	Restmonate:	
28	= Jahre bis Ende 1991 gerundet	19,00		19,00	3	28
29						29
30	Beschäftigungsquotient (BQ)	1,00				30
31						31

Tabelle-B 3: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 1

Zeiten einer Schule, Fachhochschule oder Hochschule sind in der gesetzlichen Rentenversicherung "Anrechnungszeiten" und damit beitragsfreie Zeiten. Sie sind aber für die Zeit der Leistung einer Vollrente wegen Alters nach § 58 Abs. 5 SGB VI nicht zu berücksichtigen. Dem DRV - Rentenbescheid kann man entnehmen, dass es 476 mit DRV - Beiträgen belegte Monate gibt. Im vorliegenden Fall gibt es andererseits von der DRV und der VBL nicht angerechnete Zeiten in Monaten:

07.01.1964 - 02.03.1966: 26 Schule
 03.04.1966 - 31.12.1971: 68 Hochschulausbildung
 01.01.1972 - 31.08.1972: 8 Lücke vor erster Arbeitsstelle als Akademiker

Nicht angerechn. Zeiten: **102**

²² <http://www.parmentier.de/steuer/lohnst12.xls>

²³ <https://www.bmf-steuerrechner.de/>

32	Brutto- und Nettoversorgungssatz §41 VBLS a.F.:										Feld
33											33
34						Bruttover-	Nettover-				34
35	v. H. pro Jahr Normalstaffel §41(2) Satz 1					1,875%	2,294%				35
36	v. H. pro Jahr Sonderstaffel §41(2) Satz 5					1,600%	1,957%				36
37											37
38	Die Normalstaffel ist anzuwenden,										38
39	weil mehr VBL-Umlagenmonate als Monate nach dem 50. Lj. bis Rentenbeginn vorliegen:										39
40									maßgebender		40
41									(mindest. 45 bzw.		41
42	gv Jahre	v. H. pro Jahr	v. H.	BQ					max. 91,75 bzw. 75,00%)		42
43	Nettoversorgungssatz	39,42	2,294%	90,43%	1,00				90,43%		43
44	Bruttoversorgungssatz	39,42	1,875%	73,91%	1,00				73,92%		44

Tabelle-B 4: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 2

45											Feld
46	Vergleichsberechnungen § 98 a.F.:										46
47											47
48	Berechnung des Nettoversorgungsatzes gemäß § 98 Abs. 3:										48
49	19 Jahre bis 1991:					Jahre					49
50	5 Jahre = 20 %, wenn mehr als 5 Jahre vorhanden					5,00	=	20,00%			50
51	max. 12 Jahre a 2,00%					12,00	2,00%	24,00%			51
52	restliche Jahre a 1,15%					2,00	2,00%	4,00%			52
53	Jahre ab 1992:										53
54	Proz. ab 1992 (1,15% pro Jahr)					20,17	1,15%	23,20%			54
55	Nettosatz v. H.							71,20%			55
56	Herabsetzung entsprechend dem BQ						1,00	71,20%			56
57	maximal v. H.					91,75%					57
58	Nettoversorgungsatz gemäß §98 VBLS a.F.							71,20%			58
59											59
60											60
61	Berechnung des Nettoversorgungsatzes gemäß § 98 Abs. 5:										61
62	19 Jahre bis 1991:					Jahre					62
63	10 Jahre = 45 %, wenn mehr als 10 Jahre vorhanden					10,00	=	45,00%			63
64	max. 15 a 2,35%					9,00	2,35%	21,15%			64
65	restliche Jahre a 1,15%					0,00	1,15%	0,00%			65
66	Jahre ab 1992:										66
67	Proz. ab 1992 (1,15% pro Jahr)					20,17	1,15%	23,20%			67
68	Nettosatz v. H.							89,35%			68
69	Herabsetzung entsprechend dem BQ						1,00	89,35%			69
70	maximal v. H.					91,75%					70
71	Nettoversorgungsatz gemäß §98 VBLS a.F.							89,35%			71
72											72

Tabelle-B 5: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 3

73											Feld
74	Berechnung des Bruttoversorgungsatzes gemäß § 98 Abs. 3:										74
75	19 Jahre bis 1991:					Jahre					75
76	10 Jahre = 20 %, wenn mehr als 10 Jahre vorhanden					10,00	=	20,00%			76
77	max. 12 Jahre a 2,00%					9,00	2,00%	18,00%			77
78	restliche Jahre a 1,00%					0,00	2,00%	0,00%			78
79	20,17 Jahre ab 1992:										79
80	Proz. ab 1992 (1,00% pro Jahr)					20,17	1,00%	20,17%			80
81	Bruttosatz v. H.							58,17%			81
82	Herabsetzung entsprechend dem BQ						1,00	58,17%			82
83	maximal v. H.					75,00%					83
84	Bruttoversorgungsatz gemäß §98 VBLS a.F.							58,17%			84
85											85
86											86
87	Berechnung des Bruttoversorgungsatzes gemäß § 98 Abs. 5:										87
88	19 Jahre bis 1991:					Jahre					88
89	10 Jahre = 35 %, wenn mehr als 10 Jahre vorhanden					10,00	=	35,00%			89
90	max. 15 a 2,00%					9,00	2,00%	18,00%			90
91	restliche Jahre a 1,00%					0,00	1,00%	0,00%			91
92	Jahre ab 1992:										92
93	Proz. ab 1992 (1,00% pro Jahr)					20,17	1,00%	20,17%			93
94	Bruttosatz v. H.							73,17%			94
95	Herabsetzung entsprechend dem BQ						1,00	73,17%			95
96	maximal v. H.					75,00%					96
97	Bruttoversorgungsatz gemäß §98 VBLS a.F.							73,17%			97
98											98

Tabelle-B 6: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 4

99							Feld	
100	Versorgungssätze gemäß	§ 98 Abs. 5	§ 41 Abs. 2b				100	
101							101	
102	Bruttoversorgungsatz	73,17%	73,92%				102	
103	Nettoversorgungsatz	89,35%	90,43%				103	
104							104	
105	Maßgebende Versorgungssätze (der höhere Wert aus der Vergleichsberechnung):							105
106							106	
107	Bruttoversorgungsatz			73,92%			107	
108	Nettoversorgungsatz			90,43%			108	

Tabelle-B 7: Brutto-/Netto Versorgungssätze (65 + 1 M), Teil 5

Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F			Arbeitgeber A und B			
Versicherungszeiten, die nicht nach § 44a berücksichtigt werden			01.01.1973 bis 30.09.1978			
- Entgelte nach 31.12.1977	16.398,79 €	multipliziert mit	0,031250%	ergibt	5,12 €	
- Pflichtbeiträge ab 01.01.1978	2.238,42 €	multipliziert mit	1,250000%	ergibt	27,98 €	
Summe					33,10 €	
Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F			Arbeitgeber C			
			Versicherungsabschnitt VA1			
A. VA1 Versicherungsrente nach § 44a Satz 1						
Versicherungszeiten, die nach § 44a berücksichtigt werden	01.10.1978 bis 01.03.2012		Voraussetzung der Anwendbarkeit von § 44a ist gegeben, wenn bei Arbeitgeber C u.a. mehr als 10 Jahre verbracht wurden.			
Umlagemonate bei Arbeitgeber C		401				
dividiert durch		12				
ergibt abgerundet		33	Jahre			
multipliziert mit 0,4 v.H.		0,4%				
v.H. Satz nach § 44a Satz 1 Nr. 1		13,20%				
gesamtversorgungsfähiges Entgelt x GBQ		5.645,11 €				
Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)		1,00				
gvE x GBQ x						
x (v.H. Satz nach § 44a Satz 1 Nr. 1)		745,15 €				745,15 €
B. VA1 Versicherungsrente nach § 44a Satz 2						
Entgelte ab 01.01.1978	Zeitraum VA1	1.611.684,03 €	multipliziert mit	0,031250%	ergibt	503,65 €
Entgelte bei Arbeitgeber C	Zeitraum VA2		multipliziert mit		ergibt	
C. VA1 Maximum der § 44a - Renten						
Summe der § 44a - Renten für VA1 und VA2						
				ergibt	745,15 €	
D. Mindestbetrag der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 4/Versicherungsrente nach § 44 und § 44a						
	Versicherungsrente nach § 44a					745,15 €
	Versicherungsrente nach § 44					33,10 €
	Summe					778,25 €

Tabelle-B 8: Zeiten und Entgelte (65 + 1 M) nach § 44 und 44a VBLS a.F.

Bei der Berechnung der alten Gesamtversorgung (**fiktive Steuerklasse I/0**) hat die Mindestversorgungsrente in Höhe von 778,25 € nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F. (incl. der

sogenannten 0,4 % p.a. Regel nach § 44a VBLS a.F.) auch hier eine Auffangfunktion, da die "Zwischenrente" von 724,19 € (siehe lfd. Nr. 20 in der nächsten Tabelle) nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. kleiner als die Mindestversorgungsrente ist. Daher ist die Versorgungsrente nach VBLS a.F. der größere der beiden Beträge, also 778,25 €. Die Steuerprogression (die ja bei der Berechnung der Nettogesamtversorgung eingeht) kann also in dieser Fiktivberechnung für die fiktive Steuerklasse I/0 nicht ihre volle Wirkung entfalten.

In dieser Fiktivberechnung wirkt das Sicherheitsnetz der damaligen 0,4 % p.a. Regel (bezogen auf das Bruttoentgelt) für StKl. I/0 nicht jedoch für III/0. Die Steuerprogression (die ja bei der Berechnung der Nettogesamtversorgung eingeht) kann also in dieser Fiktivberechnung für die fiktive Steuerklasse III/0 ihre volle Wirkung entfalten.

Prozentualer Verlust bei der alten Gesamtversorgung mit realen Daten aus 2012 bei StKl. I/0 in Prozent des Betrags bei StKl. III/0 **30,31 %** (= [1199,55 - 778,25] / 1199,55 * 100) statt **35,12 %** im ersten Fiktivberechnungs-Beispiel!

Ermittlung der Zusatzversorgungsrente zum 01.03.2012					
FF				ZV-Rente	
Arbeitsentgelte und Versorgungssätze					
Lfd. Nr.		StKl. I	StKl. III/0		Feld
1	Entgelte:				1
2	maßgebliches Vollzeit gv Entgelt (Brutto) pro Monat:	5.645,11 €	5.645,11 €	Prozentualer Anteil des	2
3	maßgebliches Vollzeit-Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	3.003,26 €	3.528,82 €	Netto vom Brutto	3
4	Versorgungssätze:			53,20%	4
5	maximaler Bruttoversorgungsatz	75,00%	75,00%		5
6	persönlicher Bruttoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	73,92%	73,92%		6
7	maximaler Nettoversorgungsatz	91,75%	91,75%		7
8	persönlicher Nettoversorgungsatz (ggf. GBQ reduziert)	90,43%	90,43%		8
9					9
10	maßgeblicher Bruttoversorgungsatz=Min(max., persönl.)	73,92%	73,92%		10
11	maßgeblicher Nettoversorgungsatz= Min(max., persönl.)	90,43%	90,43%		11
12	Ermittlung der Versorgungsrente a.F.				Feld
13		StKl. I	StKl. III/0	Proz. Anteil vom Brutto	13
14	persönliche Brutto-Gesamtversorgung	4.172,87 €	4.172,87 €		14
15	persönliche Netto -Gesamtversorgung	2.715,85 €	3.191,11 €	48,11%	15
16	persönliche Gesamtversorgung (niedriger Betrag) nach § 41 Abs. 2a VBLS a.F.	2.715,85 €	3.191,11 €		16
17	Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. x GBQ	1.561,15 €	1.561,15 €		17
18	Maximum aus persönlicher Gesamtversorgung und Mindestgesamtversorgung nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F.	2.715,85 €	3.191,11 €		18
19	abzüglich ermittelte gesetzliche Rente	1.991,56 €	1.991,56 €		19
20	=Versorgungsrente nach § 40 Abs.1 VBLS a.F.	724,29 €	1.199,55 €	12,83%	20
21	Ruhegeld nach § 92 VBLS a.F.	0,00 €	0,00 €		21
22	Mindestbetrag Versorgungsrente nach § 40 Abs. 4 VBLS a.F.	778,26 €	778,26 €		22
23					23
24	maßgebende Versorgungsrente nach VBLS a.F = Max aus lfd. Nr. 20, 21, 22	778,26 €	1.199,55 €		24
25		0,00 €	0,00 €		25
26	Zusatzversorgungsrente zum Stichtag bzw. Rentenbeginn	778,26 €	1.199,55 €	13,79%	26
Prozentualer Verlust (alte Gesamtversorgung) bei StKl I/0 in Prozent des Betrags bei StKl. III/0				35,12%	

Tabelle-B 9: Versorgungsrente (alte GV) mit Werten aus 2012 (65 + 1 M)

Details zu rechtlichen Änderungen, die sich durch die Steuerpflicht eines Teils der Arbeitgeber-Umlage ergeben haben (vgl. VBLInfo 2007-2 vom Dezember 2007):

- § 3 Nr. 56 EStG gilt erstmals für die laufende Zuwendung des Arbeitgebers nach dem 31.12.2007.

- Der Umfang der Steuerfreiheit beträgt ab 01.08.2008 bis 31.12.2013 bis zu 1% des BBG West in 2012, d.h. 56 € von 5.600 € BBG in 2012.
- Die nach § 3 Nr. 56 EStG begünstigten Aufwendungen sind jeweils um die steuerfreien Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG zu mindern.

Lfd. Nr.	stpfl. Entgelt incl. Versteuerung der VBL - Umlage				Feld
1					1
2	gv - Entgelt			5.645,11 €	2
3	Umlagesatz AG für ZVK in Prozent von gv Entgelt	0,0645			3
4	Umlagebetrag AG für ZVK		364,11 €		4
5	Beitragsbemessungsgrenze Rente im Jahr 2012	5.600 €			5
6	davon sind max. 1% steuerfrei abziehbar		-56,00 €		6
7	verbleibt steuerpflichtiger Anteil		308,11 €		7
8	schon vom Arbeitgeber maximal besteuert Anteil (92,03 €)		-92,03 €		8
9	verbleibt individuell noch zu versteuern (stpfl. Umlage)		216,08 €	216,08 €	9
10					10
11	erhöhtes steuerpflichtiges Entgelt aus gvE und stpfl. Umlagen			5.861,19 €	11

Verfahren analog Beispielrechnungen VBL-Info 2007-2 vom Dezember 2007

Tabelle-B 10: erhöhtes steuerpflichtiges Entgelt (65 + 1 M)

Lfd. Nr.	sozialversplf. Entgelt incl. Hinzurechnungsbetrag I und II				Feld
1					1
2	gv - Entgelt			5.645,11 €	2
3					3
4	Hinzurechnungsbetrag I				4
5	steuerfreie Umlage		56,00 €		5
6	+ pauschal versteuerter Anteil		92,03 €		6
7	Summe als beitragspflichtiger Anteil		148,03 €		7
8	abzüglich Grenzbetrag		100,00 €		8
9	verbleibt als beitragspflichtiger Anteil über Grenzbetrag		48,03 €		9
10					10
11					11
12					12
13	Hinzurechnungsbetrag II				13
14	beitragspflichtiger Anteil (max. Grenzbetrag)	100,00 €			14
15	entspricht einem Entgelt in Höhe von 100 € / 6,45 %	1.550,39 €			15
16	davon 2,5%		38,76 €		16
17	abzüglich Freibetrag		13,30 €		17
18	Summe als Hinzurechnungsbetrag II		25,46 €		18
19					19
20	individuell zu versteuernder Betrag			216,08 €	20
21	Hinzurechnungsbetrag I			48,03 €	21
22	Hinzurechnungsbetrag II			25,46 €	22
23	Zwischen-Summe			289,57 €	23
24	erhöhtes sozialversplf. Entgelt aus gvE, stpfl. Umlage und Hinzurechnungsbetrag I und II			5.934,68 €	24

Verfahren analog Beispielrechnungen VBL-Info 2007-2 vom Dezember 2007

Tabelle-B 11: erhöhtes sozialversicherungspflichtiges Entgelt (65 + 1 M)